

GEMEINSAMES MINISTERIALBLATT

213

des Bundesministers des Innern / des Bundesministers für Vertriebene
des Bundesministers für Wohnungsbau / des Bundesministers für gesamtdeutsche Fragen
des Bundesministers für Angelegenheiten des Bundesrates

HERAUSGEGEBEN VOM BUNDESMINISTERIUM DES INNERN

4. JAHRGANG

BONN, DEN 14. JULI 1953

NUMMER 14

Auswärtiges Amt

A. Amtliche Bekanntmachungen

Ausländischer Missionschef bei der Bundesregierung akkreditiert

— Bek. v. 19. 6. 53 — 703 — 01 — 225 Prot. 4244/53 —

Der Herr Bundespräsident hat am 18. Juni 1953 den Peruanischen Botschafter Gonzalo N. de Arámburu Rosas zur Entgegennahme seines Beglaubigungsschreibens empfangen.

GMBI. S. 213

Ausländische Konsulate in der Bundesrepublik

I. — Bek. d. AA v. 20. 6. 1953 — 715 — 01 — 273
Prot. 4376/53 —

Die Bundesregierung hat dem zum Spanischen Generalkonsul in Hamburg ernannten Herrn Federico Olivany Bago das Exequatur erteilt.

Sein Amtsbereich umfaßt die Länder Hamburg, Schleswig-Holstein, Niedersachsen (mit Ausnahme des Gebiets auf dem linken Weserufer) und West-Berlin.

II. — Bek. d. AA v. 22. 6. 1953 — 715 — 01 — 56
Prot. 4458/53 —

Wie die Kolumbianische Botschaft in Bonn mitgeteilt hat, ist der Kolumbianische Konsul in Frankfurt a. M., Herr José Prieto Urdaneta, zum Generalkonsul befördert worden.

III. — Bek. d. AA v. 25. 6. 1953 — 715 — 01 — 48 —
Prot. 4568/53 —

Die Bundesregierung hat dem zum Chilenischen Generalkonsul in Hamburg ernannten Herrn Renato Valdés das Exequatur erteilt.

Sein Amtsbereich umfaßt die Länder Hamburg, Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Bremen und West-Berlin.

GMBI. S. 213

Konsulat der Bundesrepublik Deutschland in Neapel
— Bek. d. AA v. 12. 6. 1953 — 110 — 00 E 36 Neapel I
Pers. A 2915/53 —

Das Konsulat der Bundesrepublik Deutschland in Neapel ist am 3. Juni 1953 eröffnet worden. Leiter der Behörde ist Konsul Dr. Eugen Feihl.

Die vorläufige Anschrift der Behörde lautet: Konsulat der Bundesrepublik Deutschland in Neapel Hotel Britannique, Corso Vittorio Emanuele 133.

GMBI. S. 213

Der Bundesminister des Innern

A. Amtliche Bekanntmachungen

I. Verfassung und Verwaltung

Bekanntmachung

Vom 17. Juni 1953

über die Änderung der Anlagen 1 und 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Veranstaltung von Spielen mit Gewinnmöglichkeiten bei Volksbelustigungen von vorübergehender Dauer vom 27. Juli 1951¹⁾

— BMdI — 1131 — 03 B — 70 V/53 —,

BMfW — II C 3 — 1689/53 —.

Auf Grund des Abschnittes IV Nr. 15 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Veranstaltung von Spielen mit Gewinnmöglichkeiten bei Volksbelustigungen von vorübergehender Dauer vom 27. Juli 1951 wird folgende Ergänzung bekanntgemacht:

1. Der Anlage 1 der Liste bedenklicher nicht mechanisch betriebener Spiele wird unter Nr. 8 angefügt:

Tischtennisball — Wurfspiel —

Beschreibung:

Das Spiel besteht aus einem etwa 25×30 cm großen und mit Löchern versehenen umrandeten Brett. Die Löcher tragen Nummern. Nach Wahl kann der Spieler die zum Spiel gehörenden Bälle mit der Hand einzeln oder zusammen oder aus einem Behälter auf die Lochplatte werfen. Die Zahlen der mit Bällen belegten Löcher werden zusammengezählt. Ihre Summe ergibt den Gewinn oder Verlust nach dem Gewinnplan.

2. In der Anlage 2 der Liste unbedenklicher nicht mechanisch betriebener Spiele ist die Nr. 10 — Tischtennisball — Wurfspiel — zu streichen.

Bonn, den 17. Juni 1953

Der Bundesminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Keßler

Der Bundesminister für Wirtschaft
Im Auftrag
Dr. Rother

¹⁾ Veröffentlicht im GMBI. Nr. 22/1951, S. 191, und im BWMBI. Nr. 17/1951, S. 294.

GMBI. S. 213

Aufenthaltserlaubnis für ausländische Studenten und Hochschulpraktikanten

— RdSchr. d. BMdI v. 19. Juni 1953 — 1548 A — 692/53 —

Ausländer, die sich zum Zwecke des Besuchs deutscher Universitäten, Hochschulen oder sonstiger Lehranstalten länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhalten wollen, bedürfen nach der zwingenden Vorschrift des § 9 Abs. 2d des Gesetzes über das Paßwesen vom 4. 3. 1952¹⁾ (BGBl. I, S. 290) in Verbindung mit § 2 der Ausländerpolizeiverordnung vom 22. 8. 1938 (RGBl. I, S. 1053) vor der Erteilung eines Einreisesehenvermerks der Zusage einer Aufenthaltserlaubnis durch die für den in Aussicht genommenen Aufenthaltsort im Bundesgebiet zuständige Ausländerpolizeibehörde. Ebenso benötigen vor der Einreise diese Erlaubnis Ausländer, die im Rahmen des Internationalen Hochschulpraktikantenaustausches in deutschen Industriebetrieben ein Praktikum ableisten, da sie eine der im § 2 Abs. 1 der Ausländerpolizeiverordnung beschriebenen Tätigkeiten im Bundesgebiet ausüben wollen.

Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an ausländische Studenten bitte ich, von der Vorlage einer amtlichen Zulassungserklärung der Universität oder Hochschule oder, wenn es sich um den Besuch einer anderen Lehranstalt handelt, von einer durch die örtliche Schulaufsichtsbehörde bestätigten Zulassungserklärung der Lehranstalt abhängig zu machen. Weiter bitte ich, von ausländischen Studenten den Nachweis zu fordern, daß ihnen genügende Mittel für den Lebensunterhalt im Bundesgebiet zur Verfügung stehen.

Bei ausländischen Hochschulpraktikanten bitte ich, zur Erlangung der Aufenthaltserlaubnis eine vom Deutschen Akademischen Austauschdienst ausgestellte Bescheinigung (s. Anlage) als ausreichend anzusehen.

Im Interesse einer Förderung der kulturellen und wirtschaftlichen Beziehungen zum Auslande empfehle ich, Anträge von ausländischen Studenten, Besuchern von Lehranstalten und Hochschulpraktikanten, welche die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen, wohlwollend mit tunlicher Beschleunigung zu prüfen und die Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, sofern nicht im Einzelfall Gründe der öffentlichen Sicherheit entgegenstehen. Bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis empfehle ich, weitgehend von einer Ermäßigung der Gebühren Gebrauch zu machen oder sie ganz zu erlassen.

Für eine entsprechende Unterrichtung der Ausländerpolizeibehörden (Kreisverwaltungsbehörden) Ihres Geschäftsbereiches wäre ich dankbar.

An die Herren Innenminister (Senatoren) der Länder.

Anlage

International Association for the Exchange of Students for
Technical Experience

(I. A. E. S. T. E.)

Der Unterzeichnete bescheinigt hiermit im Namen des „Deutschen Akademischen Austauschdienstes“, daß der Inhaber dieser Ausweiskarte im Rahmen des studentischen Austausches zum Studium und Erwerb praktischer Kenntnisse in der deutschen Industrie seine Semesterferien 1953 in Deutschland verbringt. Im Namen der oberbezeichneten internationalen Organisation wird darum gebeten, dem Inhaber dieses Ausweises alle nur mögliche Hilfe angedeihen zu lassen.
Secretary I. A. E. S. T. E. (Germany)

Nr.
Holder's Signature
.....
Passport No.
.....
Sending Country
.....
On behalf of
sending Country
.....
Signature
.....

GMBl. S. 214

¹⁾ Veröffentlicht im GMBl. Nr. 18/1952, S. 223.

Austausch von Einbürgerungsmitteilungen mit Pakistan — RdSchr. d. BMdI v. 29. 6. 1953 — 1412-A-Pakistan 517/53 —

Die Regierung von Pakistan hat sich bereit erklärt, an dem gegenseitigen Austausch von Einbürgerungsmitteilungen mit der Bundesregierung teilzunehmen.

Ich bitte, die Einbürgerungsbehörden zu veranlassen, im Verhältnis zu Pakistan nach den Empfehlungen meiner RdSchr. vom 13. 3. 1951 (GMBl. S. 85) und vom 6. 2. 1952 (GMBl. S. 17) zu verfahren.

An die

Herren Innenminister (Senatoren) der Länder und
Bundesstelle für Staatsangehörigkeitsangelegenheiten
bei dem BMdI in Koblenz.

GMBl. S. 214

II. Beamtenrecht und sonstiges Personalrecht

Entschädigung für Benutzung eigener Kraftfahrzeuge bei Dienstreisen sowie Beschaffung und Haltung beamten- eigener Kraftfahrzeuge

— Bek. d. BMdI v. 30. 5. 1953 — 7433 — 3137/52 —

I. Das als Anlage 1 abgedruckte Rundschreiben des BMdF vom 24. 10. 1952 — I B — BA 3400 — 117/52, das
I A — P — 1700 — 35/52

auch im MinBlFin. 1952 S. 599 veröffentlicht ist, gebe ich bekannt. Es gilt in vollem Umfang für privateigene und anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge in meinem Geschäftsbereich.

II. Als Anlage 2 sind ferner die Richtlinien über Beschaffung und Haltung beamteneigener Kraftfahrzeuge vom 6. 12. 1951 (MinBlFin 1952 S. 9) abgedruckt. Für meinen Geschäftsbereich erlasse ich im Einvernehmen mit dem BMdF folgende Ausführungsanordnungen:

A. Zu § 3. Art und Beschaffung der Kraftfahrzeuge

Grundsätzlich werden nur Kraftfahrzeuge der für die Bundesfinanzverwaltung zugelassenen Art beschafft. Begründete Beschaffungsvorschläge sind von den mir unmittelbar unterstellten Behörden bei Bedarf vorzulegen. Daß die Voraussetzungen für die Zuweisung gem. § 2 der obengenannten Richtlinien vom 6. 12. 1951 gegeben sind, ist im einzelnen nachzuweisen. Nach Erteilung meiner Genehmigung sind die benötigten Haushaltsmittel bei der Haushaltsanmeldung für Titel 865 des nächsten Rechnungsjahres zu berücksichtigen. Es ist in Aussicht genommen, die genehmigten beamteneigenen Kraftfahrzeuge durch den BMdF mit beschaffen zu lassen. Über die Übertragung des Kraftfahrzeugs auf den Beamten ist eine Verhandlung nach Anlage 2 a aufzunehmen.

B. Zu § 7. Kilometervergütung

(1) Die Kilometervergütung wird von mir für jedes Fahrzeug in Anlehnung an die bei der Bundesfinanzverwaltung bestehende Regelung bei der Zuweisung des Fahrzeugs festgesetzt.

(2) Die täglich zurückgelegte Fahrstrecke ist durch Aufzeichnung in einem für das Betriebsjahr zu führenden, vierteljährlich abzuschließenden Fahrtenbuch nach dem Muster der Anlage 2 b nachzuweisen. Für die Eintragungen sind die Angaben des Kilometerzählers maßgebend. Die Zuverlässigkeit des Kilometerzählers ist möglichst oft, mindestens einmal im Monat durch Vergleich mit Kilometerstein- oder Kartenangaben nachzuprüfen. Werden Abweichungen von mehr als 10 v. H. festgestellt, so sind die Eintragungen zu berichtigen, und es ist für baldige Instandsetzung des Zählers zu sorgen. Die Kilometereintragungen sind von den vorgesetzten Dienststellen stichprobenweise nachzuprüfen. Es ist auch darauf zu achten, daß an Stelle von Fahrten, die zusammengelegt werden können, nicht unnötige Einzelfahrten ausgeführt werden.

(3) Über die Einnahmen und Ausgaben aus der Kilometervergütung hat der Beamte Aufzeichnungen zu führen, und zwar für die Ausgaben getrennt nach den beiden Abschnitten:

A. Dienstlich verbrauchte Betriebsstoffe und

B. Instandsetzungen, Pflege und Beschaffungen von Ersatz- und Reserveteilen

Die Anschreibungen sollen den Tag der Einnahme und der Ausgabe, die Art der Beschaffung, Instandsetzung usw. und den Geldbetrag enthalten. Für jede Ausgabe sind Belege beizufügen, soweit nicht besondere, näher anzugebende Hinderungsgründe dem entgegenstehen. Bei Instandsetzungen, die von Versicherungen bezahlt werden, ist eine kurze Aufzeichnung über Art und Umfang der Instandsetzung, über die entstandenen Kosten (Rechnung oder Rechnungsabschnitt) und über den erstatteten Betrag den Belegen beizufügen. Die Einnahmen und Ausgaben aus der Kilometervergütung sind am Schlusse jedes Vierteljahres einander gegenüberzustellen.

(4) Ergeben sich am Schlusse der vierteljährlichen Abrechnung Überschüsse, so sind diese zur Bildung einer Rücklage zu verwenden. Die der Rücklage zufließenden Beträge sind zinsbar anzulegen. Für ihre Verwendung gilt folgendes:

- a) Solange das Ankaufsdarlehen noch nicht vollständig getilgt ist, ist die Rücklage lediglich zur Erhaltung des Kraftfahrzeugs in gutem Fahrzustand zu verwenden.
- b) Sobald das Ankaufsdarlehen vollständig getilgt ist, kann über die Rücklage vom Inhaber des Fahrzeugs verfügt werden. Da jedoch die Rücklage aus Haushaltsmitteln gebildet ist, bleibt es mir vorbehalten, in Sonderfällen einen angemessenen Teil der Rücklage für die Bundeskasse zurückzuziehen, wenn die Belassung der vollen Rücklage einen unverdienten oder übermäßigen finanziellen Vorteil für den Beamten darstellen würde.
- c) Geht das Kraftfahrzeug vor vollständiger Tilgung des Ankaufsdarlehens (§ 6 Abs. 1) auf einen anderen Beamten über (Buchst. F Abs. 1 d und e), und ist nach der Stellungnahme des Gutachterausschusses (Buchst. G) alsbald oder in absehbarer Zeit eine Aufarbeitung des Fahrzeugs oder eine Erneuerung der Bereifung notwendig, so ist ein angemessener Betrag der Rücklage auf den Nachfolger zu übertragen. Die Höhe dieses Betrages bestimme ich auf Vorschlag des Gutachterausschusses. Über den Restbetrag kann der bisherige Inhaber frei verfügen.
- d) Über die Verwendung der Rücklage sind gleiche Anschreibungen zu führen wie für die laufenden Einnahmen und Ausgaben aus der Kilometervergütung (oben Abs. 3).

C. Zu § 8. Unterbringung

(1) Die Miete für den Unterstellraum wird, soweit sie angemessen ist, den Beamten vom Bund zum Fälligkeitstage ausbezahlt. Nebenleistungen, wie Heizung, Wasserlieferung, Strom, Hilfeleistungen usw. hat der Beamte aus der Kilometervergütung (§ 7) zu bestreiten.

(2) Benutzt der Beamte als Unterstellraum einen aus eigenen Mitteln erbauten oder von ihm mit seiner Wohnung gemieteten Raum — dessen Eignung nach den örtlichen polizeilichen Vorschriften zu prüfen ist —, so wird ihm dafür eine vierteljährlich nachträglich auszuzahlende Vergütung gewährt. Die Höhe der Vergütung bestimmt die vorgesetzte Dienstbehörde auf Grund eines baumtlichen Gutachtens.

(3) Steht für die Unterbringung ein geeigneter Dienstraum zur Verfügung, so ist dieser unentgeltlich bereitzustellen.

(4) Wegen der Unterbringung auf Dienstreisen s. § 16.

D. Zu § 9. Steuer

Die Kraftfahrzeugsteuer ist für jedes beamteneigene Kraftfahrzeug stets für die Dauer eines Jahres zu entrichten. Der Steuerbetrag wird dem Beamten in der vollen tatsächlichen Höhe zur Verfügung gestellt. Er ist entweder dem Beamten im voraus auszuzahlen oder unmittelbar der zuständigen Finanzkasse zu überweisen.

E. Zu § 10. Versicherung

Der Bund versichert die kraftfahrzeughaltenden Beamten gegen Schäden an den Kraftfahrzeugen und gegen Haftpflichtansprüche aus Personen- und Sachschadensfällen im Wege von Sammelverträgen.

Schadensfälle sind zwischen dem Beamten als Versicherungsnehmer und dem Versicherer unmittelbar zu regeln. Mir ist über den Schadensfall sofort, über seine Regelung alsbald nach der Erledigung Anzeige zu erstatten. Die Versicherungsprämien werden durch die Dienstbehörde unmittelbar an die Versicherer ausgezahlt.

F. Zu § 11.

Verfügbefugnis und Verfügungsbeschränkungen

(1) Solange das Darlehen noch nicht vollständig getilgt ist, darf der Beamte nur mit folgenden Einschränkungen über das Kraftfahrzeug verfügen:

- a) Das Fahrzeug darf ohne meine Genehmigung nicht veräußert, verpfändet oder sonst einem Dritten überlassen werden.
- b) Der Anteil der außerdienstlichen Fahrten an der gesamten Fahrstrecke soll im allgemeinen nicht mehr als 15 v. H. der dienstlich zurückgelegten Fahrstrecke betragen.
- c) Wird der Beamte aus der Dienststelle, für die ihm das Fahrzeug zugewiesen war, in eine andere Dienststelle versetzt, für die das Bedürfnis zur Ausstattung mit einem Kraftfahrzeug von mir gleichfalls anerkannt wird, so nimmt der Beamte das Fahrzeug unter den bisherigen Bedingungen in die neue Stelle mit.
- d) Ist für die neue Dienststelle das Bedürfnis zur Ausstattung mit einem Kraftfahrzeug nicht anerkannt, so hat der Inhaber das Recht, den ungetilgten Rest des Ankaufsdarlehens aus eigenen Mitteln zu bezahlen (vgl. Abs. 2 Satz 1). Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, so soll der Stellennachfolger das Kraftfahrzeug zum Buchwert (§ 6 Abs. 8) übernehmen. Das gleiche gilt im Falle der Zurruhesetzung des Inhabers vor völliger Tilgung des Darlehens (§ 6 Abs. 1). In Ausnahmefällen kann von mir auf Grund der Stellungnahme des Gutachterausschusses ein anderer Tilgungswert für den Stellennachfolger festgesetzt werden (vgl. Buchst. G Abs. 2c).
- e) Aus dienstlichen Gründen kann die Zuweisung des Kraftfahrzeuges an den Beamten von mir widerrufen werden. Dies gilt zum Beispiel, wenn bei Versetzung des Beamten in eine andere Dienststelle weder die Mitnahme in die neue Dienststelle noch die käufliche Übernahme aus eigenen Mitteln, noch die Übernahme durch den Stellennachfolger in Frage kommt, oder wenn für die Dienststelle ein Kraftfahrzeug nicht mehr erforderlich ist, oder wenn der Eigentümer ausnahmsweise (z. B. aus gesundheitlichen Gründen) auf Antrag von der Verpflichtung zur weiteren Benutzung des Kraftfahrzeuges befreit wird, oder wenn der Beamte aus dem Dienstverhältnis ausscheidet. Mit der Erklärung des Widerrufs gegenüber dem Beamten fällt das Eigentum an dem Kraftfahrzeug an den Bund zurück. In einem solchen Falle wird das Fahrzeug von mir einem anderen Beamten zugewiesen. Das gleiche gilt, wenn in der Stelle, in die der bisherige Inhaber eines Kraftfahrzeuges sein Fahrzeug mitnimmt (oben c), bereits ein Kraftfahrzeug vorhanden ist, das dessen bisheriger Inhaber nicht weiterbenutzt (oben d), hinsichtlich des letztgenannten Fahrzeugs. Buchstabe d Satz 4 gilt entsprechend.
- f) Wegen der Verpflichtung zur Mitnahme anderer Beamter usw. vgl. Buchst. I Abs. 2.

(2) Mit der vollständigen Tilgung des Darlehens erlöschen die in Abs. 1 vorgesehenen Beschränkungen in der Benutzung oder Verfügung. Eine vorzeitige Tilgung des Darlehens aus eigenen Mitteln ist, abgesehen von dem oben in Abs. 1 d Satz 1 erwähnten Falle, regelmäßig nicht zulässig. Solange das Kraftfahrzeug noch brauchbar ist und der Beamte sich in einer Stelle befindet, für die ein Kraftfahrzeug anerkannt ist, hat er es gegen Fortgewährung der Entschädigungen gemäß Buchst. B bis E weiter dienstlich zu verwenden. Eine Rücklage (Buchst. B Abs. 4) ist nicht mehr

zu bilden. Die Bestimmungen der Buchst. I Abs. 1 u. 2 u. Buchst. L gelten während der Dauer der dienstlichen Benutzung weiter.

G. Zu § 11. Übergang des Kraftfahrzeuges auf andere Beamte (Gutachterausschuß)

(1) Beim Übergang eines noch nicht voll abbeschriebenen Kraftfahrzeuges auf den Stellennachfolger oder einen anderen Beamten wird das Fahrzeug von einem Ausschuß begutachtet, dem angehören:

- a) der Sachbearbeiter für das Kraftfahrwesen bei der Oberfinanzdirektion,
- b) der zuständige maschinentechnische Beamte der Bundesfinanzverwaltung,
- c) u. d) je ein vom bisherigen und dem künftigen Inhaber zu benennender Vertrauensmann.

(2) Der Ausschuß stellt fest:

- a) den Zustand des Kraftfahrzeuges (durch Besichtigung und Fahrprüfung);
- b) den Stand der Einnahmen und Ausgaben aus der Kilometervergütung. Im Fall von Buchst. B Abs. 4c schlägt er den Betrag vor, der aus einer etwaigen Rücklage an den übernehmenden Beamten auszuzahlen ist. Wegen der Entscheidung über diesen Betrag s. Buchstabe B Abs. 4c. Liegen die Voraussetzungen des Buchst. B Abs. 4c vor, ohne daß eine Rücklage vorhanden ist, so ist mir unter Angabe des für die Aufarbeitung unbedingt notwendigen Betrages zu berichten;
- c) in Ausnahmefällen den tatsächlichen Wert des Kraftfahrzeuges, sofern Anlaß zu der Annahme vorliegt, daß er von dem Buchwert (§ 6 Abs. 8) erheblich abweicht. In diesem Fall hat der Gutachterausschuß zu der Frage Stellung zu nehmen, auf welche Ursachen der Unterschied zwischen dem Buchwert und dem tatsächlichen Wert zurückzuführen ist, insbesondere ob die Wertminderung auf Verschulden der Lieferfirma, auf natürliche Ursachen oder auf schuldhaftes Verhalten des Beamten bei der Behandlung des Kraftfahrzeugs (Fahren und Pflege) zurückzuführen ist. Wegen der Entscheidung über die Anrechnung eines anderen Tilgungswertes s. Buchst. F Abs. 1d und e.

(3) Der Gutachterausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sachbearbeiters den Ausschlag.

(4) Beim Übergang eines noch nicht voll abbeschriebenen Kraftfahrzeuges auf den Stellennachfolger oder einen anderen Beamten ist das Fahrzeug zunächst vom bisherigen Inhaber auf den Bund zurückzübertragen und sodann das Eigentum auf den neuen Inhaber zu übertragen. Darüber sind Verhandlungen unter sinngemäßer Anwendung des Musters Anlage 2a aufzunehmen.

(5) Der Gutachterausschuß kann ausnahmsweise auch in Fällen, in denen das Kraftfahrzeug nicht auf einen anderen Beamten übergeht, zur Begutachtung herangezogen werden. In diesen Fällen besteht der Gutachterausschuß nur aus den in Abs. 1a und b genannten Beamten und einem von dem Inhaber des Kraftfahrzeuges gemäß Buchstabe c zu benennenden Vertrauensmann.

H. Zu § 12. Schutzkleidung

Soweit für Inhaber von offenen beamteneigenen Kraftwagen oder Kraftträdern Schutzbekleidung erforderlich ist, ist meine Entscheidung einzuholen.

I. Zu § 15. Benutzung und Mitbenutzung durch andere

(1) Mit Einverständnis des Eigentümers kann das Fahrzeug vorübergehend zur dienstlichen Benutzung einem anderen Beamten der Behörde (z. B. dem Vertreter) überlassen werden. Wegen der Führung vgl. § 14 Abs. 3. Hinsichtlich der Abschreibung (§ 6), der Berechnung und Auszahlung der Kilometervergütung (§ 7) usw. wird das Kraftfahrzeug so behandelt, als wenn es von dem Eigentümer

lichen Auseinandersetzung haben sich die beteiligten Beamten untereinander zu verständigen.

(2) Die Inhaber beamteneigener Kraftwagen haben andere dienstlich reisende Beamte der eigenen Verwaltung bis zur Zahl der vorhandenen Sitzplätze mitzubefördern. Die Belastungsgrundsätze (Buchst. L Abs. 1a) sind zu berücksichtigen.

(3) Für die Mitbenutzung eines beamteneigenen Kraftfahrzeuges wird eine Pauschvergütung gewährt, die in den Kilometervergütungssätzen einbegriffen ist.

K. Zu § 16. Reisekosten

(1) Da die Inhaber beamteneigener Kraftfahrzeuge Dienstreisen grundsätzlich mit ihrem Fahrzeug ausführen sollen, kommt die Gewährung von Fahrkosten und Kilometergeldern nach den §§ 6 und 7 RKG nicht in Betracht. Das schließt jedoch nicht aus, daß Fahrkosten erstattet werden können, wenn die Benutzung der Eisenbahn oder sonstiger öffentlicher Verkehrsmittel erheblich wirtschaftlicher ist, als die des Kraftfahrzeugs und keine besonderen Gründe für die Benutzung des Kraftfahrzeugs sprechen. Wenn die Benutzung eines beamteneigenen Kraftfahrzeugs aus besonderen, nicht in der Person des Beamten ruhenden Gründen (z. B. wegen besonderer Witterungsverhältnisse, wegen einer längeren Zeit in Anspruch nehmenden Instandsetzung des Fahrzeugs) zeitweise unmöglich ist, so können von der vorgesetzten Dienstbehörde die notwendig werdenden tatsächlichen Fahrkosten nach § 6 RKG und bei Zurücklegung von Wegstrecken zu Fuß oder mit eigenem Fahrrad Kilometergelder nach § 7 RKG gewährt werden. In die Reisekostenrechnung ist in diesem Falle die pflichtmäßige Erklärung des Beamten aufzunehmen, aus welchem Grunde er sein beamteneigenes Kraftfahrzeug nicht hat benutzen können.

(2) Nach § 11 RKG erstattungsfähige Nebenkosten können ersetzt werden, soweit nicht infolge der Benutzung des Kraftfahrzeugs an Stelle der Eisenbahn oder anderer öffentlicher Verkehrsmittel ihre Gewährung unberechtigt ist, und soweit sie nicht aus der Kilometervergütung (§ 7 Abs. 2) zu bestreiten sind.

L. Behandlung der Kraftfahrzeuge und fachliche Beratung

(1) Bei den vom Bund für die Kraftfahrzeuge aufgewendeten beträchtlichen Mitteln sind die beamteneigenen Kraftfahrzeuge beim Fahren und in der Pflege mit ganz besonderer Sorgfalt zu behandeln.

a) **Fahren:** Es dürfen an die Fahrzeuge keine Anforderungen gestellt werden, die man billigerweise nicht von ihnen verlangen kann. Dazu gehört in erster Linie, daß den Kraftwagen keine zu schwere Belastung zugemutet wird, insbesondere bei Fahrten von längerer Dauer. Die Kleinkraftwagen sind im allgemeinen nur von zwei, ausnahmsweise von drei Personen zu benutzen. Eine Besetzung dieser Wagen mit vier Personen ist zu vermeiden. Durch übermäßige Geschwindigkeiten werden nicht nur die Kraftfahrzeuge übermäßig abgenutzt, sondern auch Leben und Gesundheit der Fahrer und Insassen gefährdet. Schlechte Straßen sind nach Möglichkeit zu vermeiden; Umwege auf guten Straßen sind vorzuziehen. Bei schlechten Straßen, die nicht vermieden werden können, und im Gebirge ist auf die Wahl des richtigen Ganges und auf vorsichtiges Schalten besonderes Gewicht zu legen.

b) **Pflege:** Die Kraftfahrzeuge sind sorgfältig sauber zu halten, gründlich zu ölen und zu schmieren. Dauernde Beobachtung des Betriebszustandes des Motors, der sonstigen maschinellen und elektrischen Teile des Kraftfahrzeugs, der Steuerung und der Bremsen ist im Interesse der Instandhaltung des Kraftfahrzeugs wie der Gesundheit der Benutzer unbedingt erforderlich. Zeigen sich Mängel, die nicht bald beseitigt werden können, oder treten Mängel, auch solche kleinerer Art, wiederholt auf, so ist sachverständige Hilfe in Anspruch zu nehmen (s. unten Abs. 3). Werkstätten, die nicht als unbedingt gut, sachkundig und zuverlässig bekannt sind, sind zu vermeiden. Bei Instandsetzungen von einigem Umfang oder einiger Wichtigkeit ist die Hilfe der Herstellungsfirma, gegebenenfalls nach Be-

(2) Bei Anträgen auf Beschaffung beamteneigener Kraftfahrzeuge, bei geplanten Organisationsänderungen und bei der Zuweisung von Dienstgeschäften an die Inhaber beamteneigener Kraftfahrzeuge ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß dem Beamten die für die Pflege der Kraftfahrzeuge erforderliche Zeit bleiben muß.

(3) Zur Beratung in allen kraftfahrtechnischen Angelegenheiten stehen den Inhabern beamteneigener Kraftfahrzeuge die maschinentechnischen Beamten der Bundesfinanzverwaltung als Sachverständige zur Verfügung. Die maschinentechnischen Beamten sind auf dem Dienstwege in Anspruch zu nehmen; in eiligen Fällen ist ein unmittelbarer Schriftwechsel der Inhaber beamteneigener Kraftfahrzeuge mit dem maschinentechnischen Beamten gestattet. Besichtigungen der Kraftfahrzeuge durch die maschinentechnischen Beamten sind stets auf dem Dienstwege zu beantragen. In besonders wichtigen Fällen und als Obergutachter steht der maschinentechnische Beamte des Bundesministers der Finanzen zur Verfügung. Die maschinentechnischen Beamten sind mit der laufenden Überwachung der beamteneigenen Kraftfahrzeuge beauftragt. Bei allen Prüfungen ist ihnen Einsichtnahme in sämtliche Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben und in die Rechnungsbelege zu gewähren. Andere amtliche oder private Sachverständige sind hiernach im allgemeinen entbehrlich.

M. Anerkennung eigener Kraftfahrzeuge

Die Anerkennung eigener (mit eigenen Mitteln beschaffter) Kraftfahrzeuge als beamteneigene kommt bei gebrauchten gekauften Kraftfahrzeugen überhaupt nicht, im übrigen nur in Ausnahmefällen und nur dann in Frage, wenn es sich um Kraftfahrzeuge handelt, die zum Ankauf zugelassen sind (§ 3). Die Entscheidung treffe ich im einzelnen Falle.

N. Kartei

Für jedes beamteneigene Kraftfahrzeug ist ein Karteiblatt anzulegen. Die Kartei wird auf übereinstimmenden Blättern bei mir und den mir unmittelbar unterstellten Behörden geführt. Diese haben die bei mir zu führenden Karteiblätter erstmalig auszufüllen. Die erforderlichen Vordrucke gehen ihnen von hier aus zu.

An die nachgeordneten Behörden.

Folgt Abdruck der Anlagen 1, 2, 2 a und 2 b.

Anlage 1

Bonn, den 24. Oktober 1952

Der Bundesminister der Finanzen

IB — BA 3400 — 117/52

IA — P 1700 — 35/52

An die obersten Bundesbehörden und die nachgeordneten Behörden des Bundesministers der Finanzen;
nachrichtlich:
an die Herren Finanzminister und Finanzsenatoren der Länder.

Betrifft: Entschädigung für Benutzung eigener Kraftfahrzeuge bei Dienstreisen.

Anlage: 1 (Kostenberechnung zu Abschnitt II).

Die Entschädigung für die Benutzung eigener Kraftfahrzeuge auf Dienstreisen wird — soweit notwendig im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen — gemäß Nr. 24 e) AB z. RKG mit Wirkung vom 1. 1. 1953 wie folgt festgesetzt:

I. Privateigene Kraftfahrzeuge

Die Entschädigung für Wegstrecken, die mit eigenen, nicht auf behördliche Veranlassung angeschafften Kraftfahrzeugen zurückgelegt werden, beträgt, wenn die Voraussetzungen der Nr. 23 (1) AB z. RKG erfüllt sind,

1. für Krafträder — auch Motorroller — mit einem Hubvolumen
bis zu 200 ccm = 8 Pf.,
über 200 ccm = 11 Pf. und
2. für Kraftwagen ohne Rücksicht auf die Größe und Antriebsstärke 16 Pf. je km.

Wird ein eigener Kraftwagen benutzt und werden in ihm andere Verwaltungsangehörige mitgenommen, um Dienstreisen auszuführen, so werden außerdem

bei Mitnahme von 1 Person = 3 Pf.,

bei Mitnahme von 2 Personen = 5 Pf. und

bei Mitnahme von 3 u. mehr Personen insgesamt = 6 Pf. je km gezahlt. Wird auf einem eigenen Kraftrad ein anderer Verwaltungsangehöriger mitgenommen, so beträgt die Vergütung dafür 2 Pf. je km.

Die dem Verwaltungsangehörigen aus dem Halten des eigenen Kraftfahrzeuges entstehenden Gesamtkosten werden bei der Entschädigung, die aus Anlaß einer Dienstreise zu gewähren ist, nicht voll berücksichtigt. Es werden vielmehr nur die durch Benutzung des Kraftfahrzeugs für dienstliche Zwecke tatsächlich erwachsenen Mehrkosten vergütet. Hierunter fallen die Kosten für Kraftstoff- und Schmierölverbrauch, für Instandhaltung und Bereifung sowie ein angemessener Zuschlag für allgemeine Unkosten (Unterhaltung, Tilgung und Verzinsung des Kaufpreises, Steuer, Versicherung usw.).

II. Anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge

1) Hat die oberste Bundesbehörde anerkannt, daß der Verwaltungsangehörige das eigene Kraftfahrzeug auf Veranlassung seiner vorgesetzten Behörde oder im überwiegenden Interesse des Dienstes angeschafft hat oder benutzt, so kann, wenn die Voraussetzungen der Nr. 23 (1) AB z. RKG erfüllt sind, bei einer Dienstreise jedes in einem solchen Kraftfahrzeug zurückgelegte Kilometer Landweg entsprechend der nachstehend abgedruckten Kostenberechnung je nach der Höhe des Neubeschaffungspreises des Kraftfahrzeugs vergütet werden. Die in der Kostenberechnung genannten Entschädigungssätze ermäßigen sich, wenn mit dem Kraftfahrzeug jährlich mehr als 10 000 km dienstlich zurückgelegt werden oder — falls die Anerkennung der dienstlichen Benutzung sich nicht auf das ganze Rechnungsjahr erstreckt — wenn auf jeden Monat des Benutzens durchschnittlich mehr als 830 km entfallen. Der Entschädigungssatz ist beim Beginn des Rechnungsjahres von der vorgesetzten Behörde unter Zugrundelegung der im Vorjahr dienstlich zurückgelegten Fahrkilometer vorläufig festzusetzen. Bei Neuankerkennungen ist die voraussichtliche dienstliche Kilometerleistung bis zum Schluß des Rechnungsjahres zu schätzen. Am Schluß des Rechnungsjahres ist für jedes anerkannt privateigene Kraftfahrzeug ein Ausgleich nach der tatsächlichen Fahrleistung vorzunehmen.

Ferner ist am Schluß des Rechnungsjahres zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Genehmigung für das nächste Jahr noch vorliegen.

Sofern ein Kraftfahrzeug, z. B. nach einem Unfall, ersetzt wird oder der Verwaltungsangehörige sich aus anderen Gründen ein neues Kraftfahrzeug beschafft, ist die Erteilung einer neuen Genehmigung nicht nötig, wenn das neue Kraftfahrzeug der gleichen Gruppe wie das bisherige angehört, da die Anerkennung ohnehin jederzeit widerrufen werden kann und jährlich überprüft werden muß.

Der Entschädigungssatz für anerkannt privateigene Krafträder beträgt unabhängig von Größe und Kilometerleistung einheitlich 12 Pf., für Krafträder mit Seitenwagen 13 Pf. je km.

Werden in anerkannt privateigenen Kraftwagen andere Verwaltungsangehörige, die eine Dienstreise ausführen, mitgenommen, so werden außer der Kilometerentschädigung

bei Mitnahme von 1 Person = 3 Pf.,

bei Mitnahme von 2 Personen = 5 Pf. und

bei Mitnahme von 3 u. mehr Personen insgesamt = 6 Pf. je km gezahlt. Für die Mitbeförderung auf anerkannt privateigenen Krafträdern werden 2 Pf. je km gewährt.

2) Nach Abschnitt I des Rundschreibens werden den Verwaltungsangehörigen für das Benutzen eigener Kraftfahrzeuge bei Dienstreisen Entschädigungen gewährt, durch die der auf die Dienstreise entfallende Kostenanteil angemessen abgegolten wird. Die günstigere Regelung des Abschnitts II 1 muß auf die Fälle beschränkt bleiben, in denen die oberste Bundesbehörde ein dringendes dienstliches Bedürfnis für die Haltung eines privateigenen Kraftfahrzeugs ausdrücklich anerkannt hat. An dem Grundsatz, daß zur Beschaffung eige-

ner Kraftfahrzeuge Gehaltsvorschüsse oder Darlehen nicht gewährt werden dürfen, muß festgehalten werden.

Bevor eine oberste Bundesbehörde ein Anerkenntnis nach Abschnitt II 1) ausspricht, hat sie zu prüfen, ob nicht die Beschaffung beamteneigener Kraftfahrzeuge im Sinne der „Richtlinien über Beschaffung und Haltung beamteneigener Kraftfahrzeuge“ vom 6. 12. 1951 (MinBlFin. 1952 S. 9) zweckmäßiger ist. Die Haltung beamteneigener Kraftfahrzeuge verursacht zwar etwas mehr Verwaltungsarbeit als die Zulassung und Entschädigung anerkannt privateigener Kraftfahrzeuge, sie ist jedoch wirtschaftlicher und hat den Vorzug, daß die Verwaltung dadurch diejenigen Dienststellen ihrer Außenverwaltung mit eigenen Kraftfahrzeugen ausstatten kann, bei denen sie die Verwendung von Kraftfahrzeugen dauernd für dienstlich notwendig erachtet. Zu den genannten Richtlinien sind für die Bundesfinanzverwaltung am 1. 12. 1951 besondere „Kraftfahrzeugbestimmungen“ erlassen worden, die im MinBlFin. 1952 S. 12 und im BZBl. 1952 S. 21 veröffentlicht sind. Die zu den Kraftfahrzeugbestimmungen ergangenen Ausführungsanordnungen vom 4. 1. 1952 sind ebenfalls im BZBl. 1952 S. 34 bekanntgegeben worden.

III. Es treten außer Kraft:

- a) die Richtlinien des früheren Reichsministers der Finanzen und des früheren Reichspostministers vom 16. 12. 1933 (RBBl. S. 200),
- b) das Rundschreiben des früheren Reichsministers der Finanzen vom 19. 4. 1937 (RBBl. S. 177),
- c) das Rundschreiben des früheren Personalamts der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 16. 2. 1948 (Pers.Bl. VWWG 1949 S. 18),
- d) mein Rundschreiben vom 22. 9. 1950 (MinBlFin. 1951 S. 12) und
- e) mein Rundschreiben vom 12. 3. 1950 (MinBlFin. S. 49).

Die Bestimmungen über beamteneigene Kraftfahrzeuge in Abschnitt III meines Rundschreibens vom 22. 9. 1950 sind für die Bundeszollverwaltung durch meinen nicht veröffentlichten Erlaß vom 17. 8. 1951 — III — H 4222 — 156/51, betr. beamteneigene Kraftfahrzeuge, ersetzt worden. Der Erlaß kann den obersten Bundesbehörden auf Anforderung mitgeteilt werden.

Im Auftrag
Dr. Meyer

Anlage 2

Die Bundesverwaltungen haben sich über die Beschaffung und Haltung beamteneigener Kraftfahrzeuge auf folgende einheitliche Richtlinien geeinigt:

Richtlinien über Beschaffung und Haltung beamteneigener Kraftfahrzeuge (MinBlFin. 1952 S. 9)

§ 1

Begriffsbestimmung und Zweck

(1) Als beamteneigen werden Kraftfahrzeuge bezeichnet, die im dienstlichen Interesse von der Verwaltung (Bundes-Landes-Behörde) aus ihren Mitteln beschafft werden, aber mit der Zuweisung zur dienstlichen Verwendung an bestimmte Beamte in das Eigentum dieser Beamten übergehen.

Die festen Kosten der Unterhaltung dieser Kraftfahrzeuge (Abschreibung [§ 6], Unterbringung [§ 8], Kraftfahrzeugsteuer [§ 9], Versicherung [§ 10]) trägt die Verwaltung unmittelbar, während die Kosten für Betrieb, Instandhaltung und Pflege von den Beamten aus der Kilometervergütung (§ 7) zu decken sind.

Dem Beamten wird der Ankaufris als Darlehen zur Last geschrieben (§ 5). Bis zur vollständigen Tilgung des Darlehens (§ 6) ist der Beamte in der Verfügung über sein Fahrzeug beschränkt (§ 11).

(2) Beamteneigene Kraftfahrzeuge können ausnahmsweise auch Angestellten zugewiesen werden, wenn die voraussichtliche Dauer des Angestelltenverhältnisses und der ihnen übertragenen Dienstgeschäfte die Zuweisung rechtfertigt.

(3) Durch die Zuweisung eines beamteneigenen Kraftfahrzeugs und die damit verbundenen Vergünstigungen soll der Beamte zu guter Pflege und schonender Behandlung des Fahrzeugs veranlaßt werden, während ihm bei Vernachlässigung des Fahrzeugs die Gefahr persönlicher Haftung droht. Dadurch soll die Wirtschaftlichkeit des Fahrzeugs erhöht und seine Lebensdauer verlängert werden.

§ 2

Voraussetzung für die Zuweisung

(1) Durch die Beschaffung beamteneigener Kraftfahrzeuge sollen in Übereinstimmung mit der allgemeinen Verkehrsentwicklung eine Verbesserung der Organisation und eine Steigerung der Dienstleistung erreicht und besonders Einsparungen persönlicher und sächlicher Art erzielt werden.

(2) Die Voraussetzungen für die Beschaffung sind danach folgende:

1. Der Beamte muß eine erhebliche und regelmäßige Reisetätigkeit auszuüben haben.
2. Die Verwendung eines beamteneigenen Kraftfahrzeugs muß aus wirtschaftlichen oder anderen dienstlichen Gründen vorteilhafter sein als die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder verfügbarer Dienstkraftwagen. Solche Vorteile können bestehen in der Verkürzung der Reisedauer, in der Einsparung eines Kraftfahrers, in einer Steigerung der Diensttätigkeit, in Verbesserungen der Organisation usw.
3. Die erforderlichen Haushaltsmittel müssen bereitgestellt sein.

(3) Als Mindestfahrleistung für beamteneigene Kraftfahrzeuge sollen gelten:

- a) für Kraftwagen 8 000
- b) für Krafträder 6 000

dienstlich zurückzulegende Kilometer im Jahre.

(4) Beamteneigene Kraftfahrzeuge können auch zugewiesen werden, wenn ein Beamter auf dem Gebiet der Verkehrsverwaltung besondere Aufgaben zu erfüllen hat, die es erfordern, daß er als Kraftfahrzeugführer ständig am Straßenverkehr teilzunehmen hat.

§ 3

Art und Beschaffung der Kraftfahrzeuge

(1) Die Kraftfahrzeuge werden in der Regel unmittelbar von der Herstellerfirma durch die für den betreffenden Verwaltungsbereich zuständige oberste Behörde beschafft.

(2) Als beamteneigene Kraftfahrzeuge werden nur Erzeugnisse in serienmäßiger Ausstattung beschafft. Soweit die serienmäßige Ausstattung nicht ausreicht, können die weiter erforderlichen Ausstattungstücke aus Mitteln des Bundes usw. mitbeschafft werden.

(3) Die Beamten können hinsichtlich der Fahrzeugmarke und Bauart Wünsche äußern, jedoch bleibt die Entscheidung der obersten Behörde (1) vorbehalten.

§ 4

Eigentumsverhältnisse

(1) Das Kraftfahrzeug wird nach näherer Anweisung der obersten Bundes- usw. Behörden vom Hersteller oder seinem Handelsvertreter übernommen, von der Behörde bezahlt und dem Beamten, für den es bestimmt ist, als beamteneigenes Kraftfahrzeug in Eigentum übertragen.

(2) Bis zur völligen Tilgung des vom Bund usw. für die Beschaffung des Kraftfahrzeugs aufgewendeten Betrages (vgl. § 5, Darlehen) unterliegt das beamteneigene Kraftfahrzeug den in diesen Richtlinien (§ 11) bezeichneten Verfügungsbeschränkungen.

(3) Das Eigentum an dem Kraftfahrzeug kann aus dienstlichen Gründen unter gewissen Voraussetzungen auf die Behörde zurück oder auf einen anderen Beamten übertragen werden. Die näheren Bestimmungen trifft die oberste Behörde.

§ 5

Darlehen

(1) Der vom Bund usw. für die Beschaffung des Kraftfahrzeugs aufgewendete Betrag wird dem Beamten, dem das Kraftfahrzeug zugewiesen ist, als zinsfreies Darlehen zur Last geschrieben.

(2) Das Darlehen setzt sich zusammen aus:

- a) dem Ankaufspreis für das Kraftfahrzeug in serienmäßiger Ausstattung,
- b) den Kosten für die vom Bund über die serienmäßige Ausstattung hinaus bestellten Ausstattungsstücke,
- c) den Überführungskosten für das Kraftfahrzeug vom Lieferort zum dienstlichen Wohnsitz des Beamten, sofern sie nach dem Kaufvertrag nicht von der Herstellerfirma zu tragen sind,
- d) den Kosten für die Übergabe des Kraftfahrzeugs (einschl. der Probefahrt), sofern sie nach dem Kaufvertrag nicht von der Herstellerfirma zu tragen sind, jedoch ausschließlich der durch die Übergabe etwa entstehenden Reisekosten, die als solche zu vergüten sind,
- e) den Kosten für die polizeiliche Zulassung, insbesondere auch die Zuteilung und Abstempelung des polizeilichen Kennzeichens.

(3) Außer diesem Darlehen können Sonderdarlehen gewährt werden;

- a) für die Beschaffung von Ausstattungsstücken an dem Kraftfahrzeug, die während der Dauer der dienstlichen Benutzung des Kraftfahrzeugs von der obersten Bundesbehörde allgemein oder im Einzelfalle zugelassen werden,
- b) für die außerordentliche Überholung des Kraftfahrzeugs, soweit sie ausnahmsweise im Falle des Übergangs des Kraftfahrzeugs auf einen anderen Beamten oder sonst auf besonders begründeten Antrag von der obersten Behörde genehmigt worden ist und die Kosten nicht aus der Rücklage oder der Kilometervergütung (§ 7) gedeckt werden können.

(4) Sonderdarlehen nach Ziffer 3a und b bedürfen der Genehmigung durch die oberste Behörde.

§ 6

Abschreibung

(1) Das Gesamtdarlehen wird während der Dauer der dienstlichen Verwendbarkeit des Kraftfahrzeugs durch Jahresbeträge getilgt, die von der Verwaltung gewährt, jedoch dem Beamten nicht ausbezahlt, sondern vom Darlehen abgeschrieben werden.

(2) Die Abschreibungssätze sind nach der jährlichen Fahrleistung gestaffelt. Sie betragen:

A. für Personenkraftwagen mit einem Ankaufspreis (Listenpreis) in serienmäßiger Ausstattung bis zu 5500 DM bei dienstlich zurückgelegter Fahrstrecke

im Betriebsjahr	von 8000 bis 12 000 km	über 12 000 bis 18 000 km	über 18 000 bis 30 000 km	über 30 000 km
1	25	30	30	35
2	20	20	25	30
3	15	15	20	25
4	15	15	15	10
5	10	10	10	
6	10	10		
7	5			

vom Hundert des Darlehens

B. für Personenkraftwagen mit einem Ankaufspreis (Listenpreis) in serienmäßiger Ausstattung über 5500 DM bei dienstlich zurückgelegter Fahrstrecke

im Betriebsjahr	von 8000 bis 12 000 km	über 12 000 bis 18 000 km	über 18 000 bis 30 000 km	über 30 000 km
1	20	25	30	35
2	20	20	20	25
3	15	15	15	20
4	15	15	15	10
5	10	10	10	10
6	10	10	10	
7	5	5		
8	5			

vom Hundert des Darlehens

C. für Krafträder mit einem Ankaufspreis (Listenpreis) in serienmäßiger Ausstattung

1. bis zu 1400 DM ohne Beiwagen und bis zu 1800 DM mit Beiwagen

bei dienstlich zurückgelegter Fahrstrecke

im Betriebsjahr	von 6000 bis 10 000 km	über 10 000 bis 15 000 km	über 15 000 km
1	25	30	30
2	25	25	30
3	20	20	25
4	15	15	15
5	10	10	10
6	5		

vom Hundert des Darlehens

2. über 1400 DM ohne Beiwagen und über 1800 DM mit Beiwagen

bei dienstlich zurückgelegter Fahrstrecke

im Betriebsjahr	von 6000 bis 10 000 km	über 10 000 bis 15 000 km	über 15 000 km
1	25	30	30
2	20	20	25
3	15	15	20
4	15	15	15
5	10	10	10
6	10	10	
7	5		

vom Hundert des Darlehens

(3) Das Betriebsjahr beginnt am 1. April und endet mit dem 31. März.

(4) Die Staffeltzugehörigkeit wird nach der im abgelaufenen Betriebsjahr mit dem Kraftfahrzeug dienstlich zurückgelegten Fahrstrecke bestimmt. Die Abschreibungen sind am Schluß eines jeden Betriebsjahres vorzunehmen. Je nach der Länge der dienstlich zurückgelegten Fahrstrecken kann sich die Staffeltzugehörigkeit danach jährlich ändern. Für die Berechnung des Abschreibungsbetrages ist das Darlehen auf volle 10 DM aufzurunden.

(5) Bei der Abschreibung des Darlehens im ersten Betriebsjahr ist wie folgt zu verfahren:

- a) Ist das Fahrzeug 10 volle Monate oder länger dienstlich benutzt worden, so werden ohne weiteres nach der Zahl der tatsächlich zurückgelegten Kilometer die für das erste Betriebsjahr vorgesehenen Abschreibungssätze in voller Höhe der Berechnung zugrunde gelegt.
- b) Ist das Fahrzeug weniger als 10 Monate dienstlich benutzt worden, so wird zunächst aus der Zahl der tatsächlich zurückgelegten Kilometer und der Dauer der Benutzung im ersten Betriebsjahr errechnet, zu welcher Staffel das Kraftfahrzeug gehört haben würde, wenn es das ganze Betriebsjahr hindurch in Betrieb gewesen wäre. Der danach für das Kraftfahrzeug in Betracht kommende Abschreibungssatz wird in dem Verhältnis gekürzt, das sich aus der Zahl der tatsächlichen Betriebsmonate — aufgerundet auf volle Monate — zu der Zahl 12 ergibt.

(6) Verbleibt infolge Kürzung des Abschreibungssatzes nach Abs. 5b oder infolge Übergang des Kraftfahrzeugs aus einer Staffel in die andere nach Ablauf der sich hieraus ergebenden Betriebsjahre ein ungetilgter Rest, so ist dieser in dem auf das letzte Betriebsjahr folgenden Jahre abzuschreiben. Das gleiche gilt, wenn das Darlehen durch ein Sonderdarlehen erhöht worden ist und am Schluß des Abschreibungszeitraums ein ungetilgter Rest verbleibt.

(7) Werden mit einem Kraftfahrzeug aus besonderen Gründen (z. B. wegen besonderer Witterungsverhältnisse, länger andauernder Instandsetzung des Fahrzeugs, Krankheit des Beamten usw.) in einem Betriebsjahr weniger als die in § 2 Ziffer 3 vorgesehenen Mindeststrecken zurückgelegt, so ist nach Ziffer 5 und b zu verfahren. In Zweifelsfällen setzt die oberste Behörde den Abschreibungssatz fest.

(8) Der Betrag des Darlehens einschl. etwaiger Sonderdarlehen in der dem Beamten jeweils zur Last stehenden Höhe wird als Buchwert des Kraftfahrzeugs bezeichnet.

(9) Der Beamte haftet für das Darlehen in Höhe des Buchwertes bis zur endgültigen Tilgung. Wird während der Tilgungsdauer des Darlehens festgestellt, daß der tatsächliche Wert des Kraftfahrzeugs erheblich niedriger ist als der Buchwert oder reicht die Kilometervergütung (§ 7) für Betrieb und Unterhaltung des Fahrzeugs nicht aus, so kann der Beamte ganz oder zum Teil zur Tragung der Mehrkosten herangezogen werden, wenn die Mehrbelastung der Bundes- usw. Kasse auf ein schuldhaftes Verhalten des Beamten hinsichtlich der Behandlung des Fahrzeugs (Fahren und Pflege) oder auf besonders starke außerdienstliche Inanspruchnahme zurückzuführen ist.

§ 7

Vergütung für Betrieb, Instandhaltung und Pflege des Kraftfahrzeugs (Kilometervergütung).

(1) Für den Betrieb, die Instandhaltung und Pflege der beamteneigenen Kraftfahrzeuge wird den Beamten eine Vergütung gewährt, die auf Grund der dienstlichen Kilometerleistung errechnet wird (Kilometervergütung).

(2) Aus der Kilometervergütung sind zu bestreiten:

- a) die Kosten für dienstlich verbrauchte Betriebsstoffe (Kraftstoffe und Schmiermittel),
- b) die Kosten für Instandsetzungen (einschl. Bereifung),
- c) die Kosten für Pflege,
- d) die Kosten für Beschaffung von Ersatzteilen.

(3) Die Kilometervergütung setzt die oberste Behörde für jede Fahrzeuggattung fest. Die Vergütung ist am Monats- oder Vierteljahresschluß für den rückliegenden Zeitraum zahlbar. Abschlagszahlungen sind zulässig.

(4) Über die Einnahmen und Ausgaben aus der Kilometervergütung hat der Beamte nach näherer Bestimmung der obersten Behörde Aufzeichnungen zu führen.

(5) Unverbrauchte Beträge aus der Kilometervergütung hat der Beamte als Rücklage auf Sparkonto zinsbar anzulegen.

(6) Die Rücklage dient, solange das Kraftfahrzeug für dienstliche Zwecke gebraucht wird, ausschließlich zur Bestreitung der in Ziffer 2 angegebenen Kosten.

(7) Die oberste Behörde trifft nähere Bestimmungen über die Aufteilung der Rücklage für die Fälle, in denen das Kraftfahrzeug vor Tilgung des Darlehens in das Eigentum der Verwaltung oder eines anderen Beamten übergeht (§ 4 (3)). Nach vollständiger Tilgung des Darlehens kann der Inhaber des Fahrzeugs im allgemeinen über die Rücklage verfügen. In Sonderfällen, in denen die Belassung der vollen Rücklage einen unverdienten finanziellen Vorteil für den Beamten darstellen würde, bestimmt die oberste Behörde den Anteil der Rücklage, der dem Beamten zur Verfügung überlassen wird.

§ 8

Unterbringung

Die Kosten für die Unterbringung des Kraftfahrzeugs werden dem Beamten nach näherer Bestimmung der obersten Behörde vergütet.

§ 9

Kraftfahrzeugsteuer

Die Kraftfahrzeugsteuer wird dem Beamten erstattet.

§ 10

Versicherung

(1) Gegen Schäden an den Kraftfahrzeugen und gegen Haftpflichtansprüche aus Personen- und Sachschadenfällen sind die Inhaber beamteneigener Kraftfahrzeuge auf Kosten der Verwaltung, möglichst im Wege von Sammelverträgen, zu versichern.

(2) Die Versicherungsverträge sind durch die oberste Behörde abzuschließen.

§ 11

Verfügungsbefugnis und Verfügungsbeschränkungen

(1) Solange das Darlehen noch nicht vollständig getilgt ist, darf das Kraftfahrzeug ohne Genehmigung der obersten Behörde nicht veräußert oder sonst einem Dritten überlassen werden. Die oberste Behörde trifft nähere Bestimmung über die weitere Verwendung des Kraftfahrzeugs für die Fälle, in denen der Beamte vor vollständiger Tilgung des Darlehens aus der Tätigkeit ausscheidet, für die ihm das Kraftfahrzeug zugewiesen ist.

(2) Das Kraftfahrzeug darf von dem Beamten auch zu außerdienstlichen Fahrten für eigene Rechnung benutzt werden. Solange das Darlehen noch nicht vollständig getilgt ist, soll der Anteil der außerdienstlichen Fahrten an der gesamten Fahrstrecke im Jahr nicht mehr als 15 v. H. der dienstlich zurückgelegten Fahrstrecke betragen.

(3) Mit der vollständigen Tilgung des Darlehens erlöschen die Verfügungs- und Benutzungsbeschränkungen der Abs. 1 und 2. Sofern das Kraftfahrzeug noch benutzbar ist, ist es bei Vorliegen eines dienstlichen Bedürfnisses vom Inhaber zur weiteren dienstlichen Benutzung durch ihn zur Verfügung zu stellen. Die näheren Bestimmungen trifft die oberste Behörde.

§ 12

Schutzkleidung

Für die Inhaber von offenen Kraftwagen und Krafträdern kann zur Beschaffung von Schutzkleidung ein Ankauddarlehen bis zum Gesamtbetrage von 280 DM gewährt werden, das dem Beamten zur Last geschrieben und durch vier dem Beamten gewährte Jahresbeträge in Höhe von 35, 30, 25 und 10 v. H. der Darlehenssumme getilgt wird. Die näheren Bestimmungen trifft die oberste Bundes- usw. Behörde.

§ 13

Tilgungssätze und Kilometervergütung in besonderen Fällen

In besonderen Fällen können von der obersten Bundes- usw. Behörde andere als die in den §§ 6, 7 und 12 vorgeschriebenen Tilgungssätze und Ansätze für die Kilometervergütung festgesetzt werden.

§ 14

Ausbildung im Fahren und Führen des Kraftfahrzeuges

(1) Die Kosten der Fahrausbildung und des Führerscheins und der hierzu erforderlichen Reisen (bis zur Höhe der zustehenden Reisekosten) trägt die Verwaltung.

(2) Die beamteneigenen Kraftfahrzeuge sind grundsätzlich von den Beamten selbst zu führen. Die oberste Behörde kann Ausnahmen zulassen.

(3) Andere Personen dürfen das Kraftfahrzeug — auch bei außerdienstlichen Fahrten — nur führen, wenn es sich um Beamte der eigenen Verwaltung handelt, die im Besitz des Führerscheins sind.

§ 15

Mitbenutzung des Kraftfahrzeugs

Über die Mitbenutzung des Kraftfahrzeugs durch Dritte erläßt die oberste Behörde, soweit erforderlich, besondere Bestimmungen.

§ 16

Reisekosten

Den Inhabern beamteneigener Kraftfahrzeuge stehen außer der Kilometervergütung (§ 7) Tage- und Übernachtungsgelder nach dem Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten zu. Bei Benutzung beamteneigener Kraftfahrzeuge auf Dienstreisen sind im allgemeinen Nebenkosten nicht zu ersetzen. Die Unterstellungskosten des Kraftfahrzeugs auf Dienstreisen gehören jedoch in jedem Fall zu den erstattungsfähigen Nebenkosten.

Bonn, 6. Dezember 1951

III — H 4220 — 108/51

Der Bundesminister der Finanzen

In Vertretung

H a r t m a n n

Anlage 2a

(Zu II An II G Abs. 4)

....., den 19.....

Zwischen

1. dem Bundesminister des Innern,
vertreten durch
(Dienstbehörde)

(Bevollmächtigter Vertreter:)

und

2.
(Dienststellung) (Vor- und Zuname) (Dienststelle)

ist heute folgendes vereinbart worden:

Der
Das

vom beschaffte Kraftwagen
Krafttrad

Marke..... Fahrgest.-Nr..... Motor-Nr.....

ist heute dem Unterzeichneten zu 2) übergeben worden. Für die Haltung des Kraftfahrzeugs durch den Unterzeichneten zu 2) sollen die Bestimmungen des Herrn Bundesminister des Innern über die Haltung beamteneigener Kraftfahrzeuge vom 30. 5. 1953 — 7433 — 2372/52 — maßgebend sein. Die Vertragsteile sind darüber einig, daß das Eigentum an dem vorbezeichneten Kraftfahrzeug hiermit auf den Unterzeichneten zu 2) übergeht, jedoch unter der auflösenden Bedingung, daß es im Falle des Widerrufs der Zuweisung durch den Herrn Bundesminister des Innern gemäß II F Abs. (1) Buchstabe e an den Bund zurückfällt.

Ich, der Unterzeichnete zu 2), erkläre, daß mir die vorgenannten Bestimmungen bekannt sind. Ich erkenne an, daß ich auf Grund dieser Bestimmungen insbesondere zur Einhaltung der in II B Abs. 4 und II F vorgesehenen Beschränkungen verpflichtet bin. Ich verpflichte mich, etwaigen auf Grund dieser Bestimmungen ergehenden Weisungen hinsichtlich der Verfügung über das Kraftfahrzeug, seiner Benutzung und seiner Herausgabe Folge zu leisten.

1. 2.

(Amtsbezeichnung)

(Amtsbezeichnung)

Anlage 2b

(Zu II B Abs. 2)

Fahrtenbuch

(Nachweisung der zurückgelegten Kilometer)

(Erste Seite)

Lfd. Nr.	Monat	Tag	Dauer der Reise		Reiseweg Kurze Angabe des Reisezwecks	Stand des Kilometer- zählers bei	
			von	bis		Beginn der Reise	Ende der Reise
1	2	3	4	5	6	7	8

(Zweite Seite)

Zurückgelegte Kilometer		Vermerke
dienstlich	außer- dienstlich	
9	10	11

Kostenberechnung

für das Benutzen von Personenkraftwagen bei einer Jahresdurchschnittsleistung von 10 000 Fahrkilometern

Neubeschaffungspreis (Listenpreis ohne Bereifung. Beim Kauf eines gebrauchten Wagens ist der Neubeschaffungspreis zugrunde-zulegen, der zur Zeit dieses Kaufes für einen entsprechenden Wagen hätte aufgewendet werden müssen): Mittelwert	Gruppe I	Gruppe II	Gruppe III
	DM bis 5500,—	DM bis 6500,—	DM über 6500,—
	5000,—	6000,—	7500,—
1	2	3	4
A. Feststehende Kosten (ohne Abschreibung):			
a) Verzinsung: 6 % vom halben Mittelwert (Spalte 2—4)	150,—	180,—	225,—
b) Garage	360,—	360,—	360,—
c) Versicherung (Haftpflicht + Vollversicherung mit 300,— DM Selbstbeteiligung):	381,—	457,—	522,—
d) Steuer	216,— (1,2 Ltr.)	270,— (1,5 Ltr.)	270,— (1,5 Ltr. und mehr)
Summe A:	1107,—	1267,—	1377,—
B. Abschreibung:			
Lebensdauer 100 000 km, jedoch längstens 10 Jahre, also bei jährlich 10 000 km Leistung und darunter 10 % vom Mittelwert.	Summe B:		
	500,—	600,—	750,—
C. Bewegliche Kosten:			
Jahresverbrauch			
a) Kraftstoffverbrauch 8 Ltr./100 km $8 \times 100 = 800$ Ltr. je —,72 DM	576,—	—	—
9 Ltr./100 km $9 \times 100 = 900$ Ltr. je —,72 DM	—	648,—	—
10 Ltr./100 km $10 \times 100 = 1000$ Ltr. je —,72 DM	—	—	720,—
Ölverbrauch einschl. Wechselöl:			
0,3 Ltr./100 km $0,3 \times 100 = 30$ Ltr. je 3,— DM	90,—	—	—
0,5 Ltr./100 km $0,5 \times 100 = 50$ Ltr. je 3,— DM	—	150,—	150,—
c) Fett	5,—	5,—	5,—
d) Bereifung: 4 Reifen einschl. Schläuche = 348,— DM (Lebensdauer 30 000 km) $\frac{348 \times 10\,000}{30\,000}$	116,—	116,—	116,—
e) Instandhaltung und Pflege: 8 % vom Mittelwert	400,—	480,—	600,—
Summe C:	1187,—	1399,—	1591,—
Gesamtsumme bei einer Jahresdurchschnittsleistung von 10 000 km (Summe A + B + C):	2794,—	3266,—	3718,—
Mithin für 1 Fahrkilometer 1/10 000 der Gesamtsumme = rd.	—,28	—,33	—,37

Werden im Jahr mehr als 10 000 km dienstlich zurückgelegt, so erhöhen sich die Beträge unter B und C entsprechend.

Beispiel: Bei einer Jahresleistung von 15 000 km in dienstlichem Interesse ergeben sich für Gruppe I folgende Beträge:

Summe A 1107,— DM, Summe B 750,— DM, Summe C 1781,— DM.

Gesamtsumme ((A + B + C) = 3638 DM,

mithin für 1 Fahrkilometer: $\frac{3638}{15\,000} = \text{rd. } \text{—,24 DM.}$

Erholungsurlaub der Angestellten der Bundesrepublik Deutschland im Urlaubsjahr 1953/54

— Bek. d. BMdI v. 23. 6. 1953 — 7462 — 6232/53 —

Der im GMBL 1953 S. 119 veröffentlichte Tarifvertrag vom 28. 4. 1953 über den Erholungsurlaub der Angestellten der Bundesrepublik Deutschland im Urlaubsjahr 1953/54 ist gleichlautend und unter dem gleichen Datum auch mit folgenden Verbänden abgeschlossen worden:

Verband der weiblichen Angestellten e. V. — Hauptverwaltung — Hannover,

Berufsverband katholischer Fürsorgerinnen, Zentrale Essen, Essen-West,

Deutscher Berufsverband der Sozialarbeiterinnen e. V. Düsseldorf,

Gewerkschaftsverband Deutscher Angestellten — Gewerkschaften — GEDAG —, Sitz Hamburg, Hamburg 1.

Von einer nochmaligen Veröffentlichung des Tarifvertrages wird abgesehen.

GMBL S. 223

Beurlaubung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes zur Vorbereitung ihrer Wahl zum Deutschen Bundestag

— RdSchr. d. BMdI v. 27. 6. 1953 — 7453 — 2192/53 —

Wer sich um ein Sitz im Deutschen Bundestag bewirbt, hat nach Art. 48 Abs. 1 des Grundgesetzes Anspruch auf den zur Vorbereitung seiner Wahl erforderlichen Urlaub. Dabei handelt es sich um Urlaub, der lediglich öffentlichen Belangen, nämlich der Bildung der Volksvertretung dient. Soweit der Urlaub erforderlich ist, ist er demnach unter Fortzahlung des Gehalts, der Angestelltenvergütung oder der Arbeiterlöhne zu gewähren.

Die im Artikel 48 Abs. 1 des Grundgesetzes geforderte Voraussetzung für den Urlaubsanspruch — Bewerbung um einen Sitz im Bundestag — ist erfüllt, sobald der Antragsteller glaubhaft gemacht hat, daß er in den Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe aufgenommen ist. Als „erforderlich“ wird der Urlaub grundsätzlich für die Dauer von höchstens 2 Monaten vor dem Wahltag anzuerkennen sein. Der Urlaub wird von dem Dienstvorgesetzten erteilt.

Diese Regelung gilt für die Bundesverwaltung einschließlich der in Art. 130 des Grundgesetzes bezeichneten Verwaltungsorgane und Einrichtungen. Sie ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und wird im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht.

An die obersten Bundesbehörden.

GMBL S. 223

Verordnung über Änderungen des Umzugskostenrechts

— Bek. d. BMdI v. 27. 6. 1953 — 7441 — 6173/53 —

Als Anlage I und II gebe ich die Verordnung über Änderungen des Umzugskostenrechts vom 30. 4. 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 191 und MinBlFin. 1953 S. 392) und das dazu ergangene Rundschreiben des Bundesministers der Finanzen

IB—BA 3450—35/53, das auch im Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen (MinBlFin. 1953 S. 429) veröffentlicht ist, für meinen Geschäftsbereich bekannt.

Bonn, den 27. Juni 1953.

Der Bundesminister des Innern

Im Auftrag

Dr. Bursche

Anlage I

Verordnung über Änderungen des Umzugskostenrechts

Vom 30. April 1953¹⁾

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Umzugskostenvergütung der Beamten vom 3. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 566) wird verordnet:

Abschnitt I

Änderungen der Rechtsvorschriften über Umzugskostenvergütung der Beamten

§ 1

Die durch das Zweite Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 20. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 582) in die Besoldungsordnung A neu aufgenommene Besoldungsgruppe 12 wird der Umzugskostenstufe V des § 3 des Gesetzes über Umzugskostenvergütung der Beamten vom 3. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 566) in der Fassung der Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 11. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 289) zugeteilt.

§ 2

Zur Anpassung an die wirtschaftlichen Verhältnisse werden die §§ 4 und 5 des Gesetzes über Umzugskostenvergütung der Beamten vom 3. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 566) wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„(1) Bei Umzügen zwischen zwei politischen Gemeinden erhalten als Umzugskostenentschädigung:

a) verheiratete Beamte mit eigenem Hausstand und ihnen gleichgestellte Beamte

der Stufe	bei Umzugsentfernungen bis zu 5 km (Grundbetrag)	für die weiteren Entfernungen (Steigerungsbeträge)					
		über 5 bis 100 km	über 100 bis 400 km	über 400 bis 600 km	über 600 bis 800 km	über 800 bis 1000 km	über 1000 km
		für je 5 km oder Teile davon	für jede weitere 25 km oder Teile davon				
		DM	DM	DM	DM	DM	DM
I a		1 175	35	52	37	25	15
I b		862	25	42	27	16	11
II		537	18	34	19	14	10
III		375	13	25	15	9	7
IV		324	11	24	13	8	7
V		285	9	22	12	7	6

2. § 5 Abs. 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„(1) Wird die Wohnung auf dienstliche Anordnung innerhalb der politischen Gemeinde gewechselt, so erhalten als Umzugskostenentschädigung:

a) verheiratete Beamte mit eigenem Hausstand und ihnen gleichgestellte Beamte der

Stufe I a	775 DM
Stufe I b	562 DM
Stufe II	375 DM
Stufe III	262 DM
Stufe IV	216 DM
Stufe V	195 DM.“

¹⁾ Verkündet im Bundesgesetzbl. I S. 191 am 20. Mai 1953.

Abschnitt II

Änderungen der Durchführungsverordnung zum Gesetz über Umzugskostenvergütung der Beamten

§ 3

Die Durchführungsverordnung zum Gesetz über Umzugskostenvergütung der Beamten vom 7. Mai 1935 (Reichsbesoldungsbl. S. 40) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„Nr. 3 Umzugskostenvergütung
Zur Umzugskostenvergütung gehören
a) Umzugskostenentschädigung nach § 4 oder § 5,
b) Reiseentschädigung nach § 6,
c) Zuschuß nach § 7,
d) Mietentschädigung nach § 8,
e) Beiträge zur Beschaffung von Öfen und Kochherden nach § 9 und
f) Beiträge zur Instandsetzung und Beschaffung von Wohnungen nach § 10 des Gesetzes.
Auf die unter e und f genannten Bestandteile der Umzugskostenvergütung besteht kein Rechtsanspruch.“

2. Nr. 4 — Versetzung — ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Einem Antrag auf Versetzung aus persönlichen Gründen ist im allgemeinen nur stattzugeben, wenn durch die Versetzung des Beamten keine Kosten entstehen. Liegen zwingende persönliche Gründe für eine Versetzung vor (§ 2 Abs. 1 Buchstabe e des Gesetzes), so gilt Nr. 23. Sind zwingende persönliche Gründe nicht gegeben, so kann die Versetzung nur unter Verzicht auf Umzugskostenvergütung und Trennungsentschädigung angeordnet werden. Die Verzichtserklärung des Beamten hat dahin zu lauten,
daß er bereit und imstande ist, die sämtlichen aus Anlaß seiner Versetzung entstehenden Kosten selbst zu tragen und daß er für den Fall der Genehmigung seines Versetzungsgesuchs auf Erstattung aller ihm durch den Umzug erwachsenden Auslagen und auf Gewährung von Trennungsentschädigung verzichtet.“

Die Verzichtserklärung des Beamten auf Umzugskostenvergütung und Trennungsentschädigung ist zu den Akten zu nehmen.

Die Versetzung ist abzulehnen, wenn der Beamte wirtschaftlich nicht in der Lage ist, die durch die Versetzung entstehenden Auslagen aus eigenen Mitteln zu bestreiten.“

b) Als neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) In der Versetzungsverfügung ist zum Ausdruck zu bringen, daß die Versetzung aus dienstlichen Gründen oder aus persönlichen Gründen unter Annahme des Verzichts auf Umzugskostenersatzung oder unter Anerkennung zwingender persönlicher Gründe erfolgt.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

3. Nr. 10 erhält folgende Fassung:

„Nr. 10. Untergestelltes Umzugsgut

Als Umzugsgut gelten auch Gegenstände, die an dem Tage, zu dem die Versetzung, Anstellung, Einberufung oder der Umzug angeordnet ist, an einem dritten Ort lagern oder untergestellt sind. Die Beförderungsauslagen für die Überführung dieser Gegenstände vom dritten Ort zum bisherigen Wohnort sind nicht erstattungsfähig. Wird das untergestellte Umzugsgut unmittelbar an den neuen

Wohnort überführt, so sind die für die unmittelbare Überführung entstandenen Beförderungsauslagen im Verhältnis der beiden Entfernungen vom dritten Ort zum bisherigen Wohnort und vom bisherigen zum neuen Wohnort aufzuteilen. Nur der auf die letztgenannte Entfernung entfallende Anteil ist erstattungsfähig, und zwar entweder bei der Zuschußgewährung nach § 7 des Gesetzes oder bei der Erstattung der Beförderungsauslagen nach § 4 Abs. 1 Buchstabe b des Gesetzes.“

4. In Nr. 11. — Beförderungsauslagen und Umzugsauslagen — wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Absatz 2 ist auch in den Fällen anzuwenden, in denen notwendige Mehrauslagen im Sinne von § 4 Abs. 4 und § 5 Abs. 5 des Gesetzes geltend gemacht werden.“

5. In Nr. 12. — Entfernungsberechnung — in der Fassung der Verordnungen vom 28. Oktober 1938 (Reichsbesoldungsbl. S. 337) und vom 9. Januar 1940 (Reichsbesoldungsbl. S. 8) erhält Absatz 2 Satz 2 folgende Fassung:

„Beträgt zwischen diesen Orten eine Verbindung auf dem Landweg nicht mehr als 50 km und ist diese wesentlich kürzer als die Eisenbahnverbindung, so ist die kürzere Landwegstrecke der Berechnung zugrunde zu legen, auch wenn sie nicht benutzt wurde.“

6. In Nr. 13. — Inselumzüge — in der Fassung der Verordnung vom 23. April 1940 (Reichsbesoldungsbl. S. 132) werden in Absatz 1 Buchstabe a Nummer 1 die Worte „einschließlich der Auslagen für das Versichern des Umzugsguts bis zum Betrage von 4 1/2 vom Tausend“ ersetzt durch die Worte „einschließlich der Auslagen für Transport- und Bruchversicherung des Umzugsguts bis zum Betrag von zusammen 7 vom Tausend“.

7. In Nr. 16. — Abschnitt Zuschuß zur Umzugskostenentschädigung — wird Absatz 2 in der Fassung der Verordnung vom 7. Oktober 1941 (Reichsbesoldungsbl. S. 233) wie folgt geändert:

a) In Buchstabe b werden die Worte „Auslagen für das Versichern des Umzugsguts bis zum Betrage von 3 vom Tausend“ ersetzt durch die Worte „Auslagen für Transport- und Bruchversicherung des Umzugsguts bis zum Betrag von zusammen 5 vom Tausend“.

b) Buchstabe c wird unter Wegfall des Strichpunktes am Schluß wie folgt ergänzt:

„und höchstens bis zum Betrag des dem Beamten zustehenden Beschäftigungstagegeldes. Die entsprechenden Fahrt- und Mehrauslagen, letztere sofern sie nicht nach Buchstabe e zu erstatten sind, können auch für eine Reise einer Person berücksichtigt werden, die einen Umzug vorbereiten und durchführen muß, weil sich zur Zeit des Umzugs kein Familienangehöriger mehr am alten Wohnort befindet, dem die Vorbereitung und Durchführung des Umzugs billigerweise zugemutet werden kann. Diese Auslagen können auch einem unverheirateten Beamten mit eigenem Hausstand (Nr. 8) für eine Reise zur Vorbereitung und Durchführung seines Umzuges gewährt werden;“.

c) In den Buchstaben d und e wird jeweils hinter „Familienangehörigen“ eingefügt „(Nr. 15 Abs. 1)“.

d) Die Buchstaben f und g erhalten folgende Fassung:

„f) Arbeitslöhne für Installationsarbeiten und für Dekorationsarbeiten einschließlich der Löhne für das Umarbeiten von Fenstervorhängen, Tür- und Wandbehängen sowie von Vorhängen als Ersatz für Türen aus der alten Wohnung zur Verwendung in der neuen Wohnung, ferner Auslagen für die erforderlichen kleineren Ersatz- und Ergänzungsteile;

- g) Auslagen für neue Vorhänge an Fenstern und an die Wohnung abschließenden, verglasten Türen (einschließlich des Arbeitslohnes für die Verarbeitung von Stoffen zu derartigen Vorhängen), Vorhangstangen und Zugvorrichtungen bis zur Höhe von zwei Dritteln der notwendigen Kosten, wenn das Anschaffen erforderlich war, weil in der neuen Wohnung mehr Fenster und verglaste Außentüren oder solche mit größeren Ausmaßen vorhanden sind als in der alten Wohnung;“.
- e) In Buchstabe h wird die Nummer 2 wie folgt ergänzt:
„ferner für Schutzkontakteinrichtungen und Schutzschaltungen (einschließlich Stecker und Verbindungsschnüre), wenn derartige Einrichtungen und Schaltungen aus Sicherheitsgründen vorgeschrieben sind,“.
- f) In Buchstabe h wird als neue Nummer 4 eingefügt:
„4. neue Kochgeschirre (Töpfe und Pfannen) in besonderer Ausführung für elektrische Kochherde bis zur Hälfte der notwendigen Anschaffungskosten, wenn die Umstellung auf elektrische Kochart nicht von dem Beamten veranlaßt war, und zwar für 3 Stück bei Haushalten mit 1 bis 2 Personen, bei größeren Haushalten je Person für ein weiteres Stück, höchstens für insgesamt 6 Stück,“.
- Die bisherigen Nummern 4 und 6 werden Nummer 5 bis 7.
- g) Buchstabe l erhält folgende Fassung:
„l) Auslagen für Schulbücher und Unterrichtsmittel, die durch den Schulwechsel der Kinder nötig wurden, bis zu zwei Dritteln der Anschaffungskosten; Auslagen für Umschulungsunterricht bei Versetzungen von Beamten, wenn am alten und am neuen Wohnort nur verschiedene Schulsysteme bestehen, und zwar bis zu zwei Dritteln der nachgewiesenen Auslagen, höchstens jedoch bis zu 200 Deutsche Mark je Kind; ferner etwaige Umschulungsgebühren in voller Höhe;“.
- h) In Buchstabe m ist das Wort „kleinere“ zu streichen.
8. In Nr. 16. — Abschnitt Nicht erstattungsfähige Auslagen — wird Absatz 3 wie folgt geändert:
- a) Bei Buchstabe a werden die Worte „bei gesammeltem Versenden“ ersetzt durch die Worte „bei einem möglichen und zumutbaren gesammelten Versenden“.
- b) Buchstabe c erhält folgende Fassung:
„c) Auslagen für das Neubeschaffen von Tür- und Wandbehängen und von Vorhängen als Ersatz für Türen;“.
9. In Nr. 18. — Beschaffung von Öfen und Kochherden —
- a) erhält Absatz 2 folgende Fassung:
„(2) Der Beitrag darf auch gewährt werden, wenn der Beamte bisher in den in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Gebieten Inhaber einer Dienstwohnung war oder eine Wohnung mit Zentral- oder Etagenheizung oder mit vom Vermieter gestellten Öfen und Kochherd bewohnte und durch eine Versetzung, Anstellung oder Umzugsanordnung gezwungen ist, Öfen und Kochherd zu beschaffen. Der Beitrag darf bei mehreren aufeinanderfolgenden Umzügen nur einmal bewilligt werden.“
- b) wird als neuer Absatz 3 eingefügt:
„(3) Der Beitrag darf unter den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 auch bei der Beschaffung dieser Gegenstände für Eigenheime gewährt werden.“
Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden Absätze 4 bis 8.
- c) erhält im bisherigen Absatz 4 Satz 3 folgende Fassung:
„Der Beitrag darf auch für gemauerte (Kachel- usw.) Öfen, Etagen- oder Zentralheizungen gewährt werden; er darf jedoch die Kosten für ortsübliche eiserne Öfen in einfacher Ausführung (vergl. Absatz 3) nicht übersteigen.“
- d) wird im letzten Satz des bisherigen Absatzes 4 zwischen „auf“ und „Badeöfen“ eingefügt „Durchlauferhitzer;“.
10. Nr. 20. — Umzugskostenbeihilfe beim Ausscheiden aus dem Dienst — in der Fassung der Verordnung vom 26. April 1937 (Reichsbesoldungsbl. S. 184) wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Beihilfe beträgt 80 vom Hundert des Grundbetrages der nach § 4 des Gesetzes oder 80 vom Hundert der nach § 5 des Gesetzes zu zahlenden Umzugskostenentschädigung entsprechend der Umzugskostenstufe, der die Beamten vor ihrem Eintritt in den Wart- oder Ruhestand angehört haben.“
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Neben der Beihilfe nach den Absätzen 1 und 2 können die Fahrkosten der 3. Wagenklasse oder 2. Schiffsklasse für den Wart- oder Ruhestandsbeamten, seine Familienangehörigen und eine Hausangestellte erstattet sowie Zuschuß (§ 7 des Gesetzes) und Ofenbeschaffungsbeitrag (§ 9 des Gesetzes) bewilligt werden. Hierbei sind höchstens die Kosten zugrunde zu legen, die entstanden wären, wenn der Umzug nach dem nächsten, jedoch nicht mehr als 100 km entfernt gelegenen Ort ausgeführt worden wäre, nach dem der Umzug möglich war.“
- c) Absatz 5 ist zu streichen.
Die Absätze 6 bis 10 werden Absätze 5 bis 9.
Im bisherigen Absatz 7 werden die Worte „Abs. 1 bis 6“ in „Absatz 1 bis 5“ und im bisherigen Absatz 8 die Worte „Abs. 1 bis 7“ in „Absatz 1 bis 6“ geändert.
- d) Im bisherigen Absatz 10 werden die Worte „Abs. 1 bis 6“ geändert in „Absatz 1 bis 5“; ferner fällt der letzte Satz fort.
11. In Nr. 23. — Umzugskostenbeihilfe für Versetzung aus persönlichen Rücksichten — wird in Absatz 2 folgender Satz 2 angefügt:
„Daneben kann Reiseentschädigung (§ 6 des Gesetzes) bewilligt werden.“
12. Nr. 25. — Trennungsentschädigung bei Versetzung, Anstellung und Umzugsanordnung — in der Fassung der Verordnung vom 11. September 1942 (Reichsbesoldungsbl. S. 186) wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 bis 5 erhalten folgende Fassung:
„(1) Beamte können aus Anlaß ihrer Versetzung, Anstellung, Umzugsanordnung oder Einberufung angemessene Entschädigung für die ihnen entstehenden Mehrkosten (Trennungsentschädigung) nach den folgenden Bestimmungen erhalten, solange sie wegen Wohnungsmangels verhindert sind, eine Wohnung am neuen Dienstort zu beziehen.
(2) Verheiratete oder den Verheirateten gemäß Nr. 6 der Bestimmungen über Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung der Beamten vom 11. September 1942 (Reichsbesoldungsbl. S. 184) in vollem Umfang gleichgestellte Beamte, die zu dem Zeitpunkt, zu dem ihre Versetzung, Anstellung oder Einberufung oder ihr Umzug angeordnet wird, am bisherigen Dienstort (Wohnort) eine Wohnung (auch in Untermiete) mit Kochgelegenheit hatten, in der in der Regel wenigstens eine Hauptmahlzeit für einen Familienangehörigen auf eigene Rechnung hergestellt wurde, können Ersatz der nachgewiesenen Mehrkosten am neuen Dienstort bis zur Höhe der Sätze der Beschäftigungsvergütung erhalten. Haben die obersten Dienstbehörden oder die ihnen unmittelbar nachgeordneten und von ihnen dazu besonders ermächtigten

Behörden für bestimmte Orte Erfahrungssätze der Trennungsschädigung festgesetzt, so können diese gezahlt werden.

(3) Andere Beamte, die zu dem Zeitpunkt, zu dem ihre Versetzung, Anstellung, Einberufung oder ihr Umzug angeordnet wurde, am bisherigen Dienstort (Wohnort) einen eigenen Hausstand (Nr. 8) hatten, können Ersatz der Miete für ihre Wohnung am alten Dienstort in Grenzen der Nr. 17 oder Ersatz der notwendigen baren Auslagen für das Unterstellen ihrer Möbel erhalten, jedoch nicht mehr als den Monatsbetrag des Beschäftigungstagegeldes für ledige Beamte.

(4) Die Bestimmungen über Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung der Beamten (Abordnungsbestimmungen), insbesondere die Nr. 3, sind in den Fällen der Absätze 2 und 3 sinngemäß anzuwenden. Auf die Gewährung von Trennungsschädigung besteht kein Rechtsanspruch.

(5) Die Empfänger von Trennungsschädigung sind verpflichtet, alle Änderungen in den für die Gewährung der Entschädigung maßgebenden Verhältnissen anzuzeigen.

b) In Absatz 8 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Der Umzug darf nicht durch unangemessene Ansprüche an die Wohnung oder aus anderen nicht zwingenden Gründen verzögert werden.“

13. In der Überschrift der Nr. 27 wird das Wort „Vorschuß“ ersetzt durch „Abschlag“.

14. Die Anlage 1 — Zu Nr. 12 Abs. 5 DV. — erhält folgende Fassung:

„Übersicht der sich aus § 4 Abs. 1 a des Gesetzes bei den verschiedenen Entfernungen ergebenden Umzugskostenentschädigungen

Die Umzugskostenentschädigung beträgt								
bei einer Umzugsentfernung von km	in Stufe							
	I a DM	I b DM	II DM	III DM	IV DM	V DM		
bis 5	1175	862	537	375	324	285		
über 5 bis 10	1210	887	555	388	335	294		
über 10 bis 15	1245	912	573	401	346	303		
über 15 bis 20	1280	937	591	414	357	312		
über 20 bis 25	1315	962	609	427	368	321		
über 25 bis 30	1350	987	627	440	379	330		
über 30 bis 35	1385	1012	645	453	390	339		
über 35 bis 40	1420	1037	663	466	401	348		
über 40 bis 45	1455	1062	681	479	412	357		
über 45 bis 50	1490	1087	699	492	423	366		
über 50 bis 55	1525	1112	717	505	434	375		
über 55 bis 60	1560	1137	735	518	445	384		
über 60 bis 65	1595	1162	753	531	456	393		
über 65 bis 70	1630	1187	771	544	467	402		
über 70 bis 75	1665	1212	789	557	478	411		
über 75 bis 80	1700	1237	807	570	489	420		
über 80 bis 85	1735	1262	825	583	500	429		
über 85 bis 90	1770	1287	843	596	511	438		

Die Umzugskostenentschädigung beträgt								
bei einer Umzugsentfernung von km	in Stufe							
	I a DM	I b DM	II DM	III DM	IV DM	V DM		
über 90 bis 95	1805	1312	861	609	522	447		
über 95 bis 100	1840	1337	879	622	533	456		
über 100 bis 125	1892	1379	913	647	557	478		
über 125 bis 150	1944	1421	947	672	581	500		
über 150 bis 175	1996	1463	981	697	605	522		
über 175 bis 200	2048	1505	1015	722	629	544		
über 200 bis 225	2100	1547	1049	747	653	566		
über 225 bis 250	2152	1589	1083	772	677	588		
über 250 bis 275	2204	1631	1117	797	701	610		
über 275 bis 300	2256	1673	1151	822	755	632		
über 300 bis 325	2308	1715	1185	847	749	654		
über 325 bis 350	2360	1757	1219	872	773	676		
über 350 bis 375	2412	1799	1253	897	797	698		
über 375 bis 400	2464	1841	1287	922	821	720		
über 400 bis 425	2501	1868	1306	937	834	732		
über 425 bis 450	2538	1895	1325	952	847	744		
über 450 bis 475	2575	1922	1344	967	860	756		
über 475 bis 500	2612	1949	1363	982	873	768		
über 500 bis 525	2649	1976	1382	997	886	780		
über 525 bis 550	2686	2003	1401	1012	899	792		
über 550 bis 575	2723	2030	1420	1027	912	804		
über 575 bis 600	2760	2057	1439	1042	925	816		
über 600 bis 625	2785	2073	1453	1051	933	823		
über 625 bis 650	2810	2089	1467	1060	941	830		
über 650 bis 675	2835	2105	1481	1069	949	837		
über 675 bis 700	2860	2121	1495	1078	957	844		
über 700 bis 725	2885	2137	1509	1087	965	851		
über 725 bis 750	2910	2153	1523	1096	973	858		
über 750 bis 775	2935	2169	1537	1105	981	865		
über 775 bis 800	2960	2185	1551	1114	989	872		
über 800 bis 825	2975	2196	1561	1121	996	878		
über 825 bis 850	2990	2207	1571	1128	1003	884		
über 850 bis 875	3005	2218	1581	1135	1010	890		
über 875 bis 900	3020	2229	1591	1142	1017	896		
über 900 bis 925	3035	2240	1601	1149	1024	902		
über 925 bis 950	3050	2251	1611	1156	1031	908		
über 950 bis 975	3065	2262	1621	1163	1038	914		
über 975 bis 1000	3080	2273	1631	1170	1045	920		
über 1000 km für je weitere 25 km oder Teile davon	6	5	5	4	4	4“		

15. Die Anlage 2 — Zu Nr. 28 Abs. 1 DV. — **Umzugskostenrechnung** erhält folgende Fassung:

„Anlage 2

Zu Nr. 28 Abs. 1 DV

Titelbuch

Seite Nr.

Umzugskostenrechnung

des
(Amtsbezeichnung) (Name)

von
(Dienststelle)

über einen aus dienstlichen — zwingenden persönlichen ¹⁾ Gründen ausgeführten Umzug.

..... (Anweisende Behörde)		, den	
..... (Geschäftszeichen)		An die (Kasse)	
..... Anlagen (U.-Belege)		in	
Kassenanweisung			
Rechnungsjahr: 19.....	Haushaltsüberwachungsliste Nr.....		
Verbuchungsstelle: Kap..... Tit..... Abschn.....			
Haushaltsausgabe (Gesamtbetrag!): DM Pf			
Als Abschlag — Vorschuß ¹⁾ (sind bereits gezahlt:			
1..... DM Pf, lt. Kassenanweisung vom - HÜL Nr. - R.J. 19..... -			
2..... DM Pf, „ „ „ - HÜL Nr. - R.J. 19..... -			
3..... DM Pf, „ „ „ - HÜL Nr. - R.J. 19..... -			
Mithin sind $\frac{\text{auszuzahlen}^1)}{\text{anzunehmen}^1)}$: DM Pf, in Buchstaben: DM Pf			
Die Abschlags - Vorschuß ¹⁾ - Zahlung - en ¹⁾ - $\frac{\text{ist}^1)}{\text{sind}^1)}$ zu verrechnen.			
Festgestellt: (auf DM — nur im Falle von § 87 Abs. 2 RRO —)		Sachlich richtig: Im Auftrage:	
..... (Unterschrift, Amtsbez. des Feststellungsbefugten)		 (Unterschrift des Anordnungsbefugten)	

¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Bescheinigung

..... DM Pf eingezahlt — erhalten

....., den

.....
(Unterschrift)

.....
(Amtsbezeichnung)

Anmerkung: Die umrahmten Teile sind von dem anfordernden Beamten — Angestellten — nicht auszufüllen.

A. Tgb.

Seite Nr.

Nicht ausfüllen!

8. Beförderungsauslagen auf Landwegen
9. Mietentschädigung nach § 8 UkG. (Begründung und Berechnung mit Belegen auf Anlage)
10. Beitrag zum Beschaffen von Öfen und Kochherden nach Nr. 18 DV
- Erlaß
Genehmigt durch Verfügung de
- vom Nr. (Zusammenstellung der Auslagen mit Belegen auf Anlage).
11.

Übertrag

Insgesamt

Als Abschlag — Vorschuß¹⁾ sind von der Kasse in
bereits ausgezahlt

Mithin $\frac{\text{noch auszusahlen}^1)}{\text{anzunehmen}^1)}$

¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Ich versichere pflichtgemäß die Richtigkeit meiner Angaben. Die unter 7 und 8 eingesetzten bzw. die mit den beigelegten Belegen angeforderten Kosten sind mir wirklich entstanden.

19.....

(Unterschrift)

(Amtsbezeichnung)

Abschnitt III

Schlußvorschriften

§ 4

Nach § 13 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) gilt diese Verordnung auch im Lande Berlin.

§ 5

(1) Die Bestimmungen des § 2 und des § 3 Nr. 7 Buchstabe g betreffend Berücksichtigung der Auslagen für Umschulungsunterricht sind auf alle Umzüge anzuwenden, die seit dem 1. September 1952 durchgeführt worden sind.

(2) Die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung gelten für die vom 1. April 1953 ab durchgeführten Umzüge.

Bonn, den 30. April 1953.

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Anlage II

Der Bundesminister der Finanzen
I B — B A 3450 — 35/53
I A — P 1730 — 39/53

Bonn, den 8. Juni 1953

An die obersten Bundesbehörden und die nachgeordneten Behörden des Bundesministers der Finanzen;
nachrichtlich
an die Herren Finanzminister und Finanzsenatoren der Länder.

Betr.: Änderungen des Umzugskostenrechts.

Bezug: Meine Verordnung vom 30. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 191; MinBlFin. S. 392).

Zu meiner genannten Verordnung weise ich noch auf folgendes hin:

- Bei der Anwendung der Nr. 10 DV.z.UkG. — Unterstelltes Umzugsgut in der Fassung des § 3 Nr. 3 der VO vom 30. 4. 1953 ist mein an die obersten Bundesbehörden gerichtetes Rundschreiben vom 29. Mai 1953 — I B-BA 3451 — 63/53 betr. Gewährung von Sonderbeihilfen in Umzugsfällen, in denen die bestimmungsgemäßen Umzugskostenvergütungen und Umzugskostenbeihilfen nicht ausreichen, zu beachten.
- Bei Umzügen aus Berlin oder der Sowjetischen Besatzungszone kann, soweit die Umzüge auf dem Land- oder Schienenwege durchgeführt werden, als Entfernung für die Berechnung der Umzugskostenentschädigung der tatsächliche Beförderungsweg zugrunde gelegt werden. Wird dabei von dem Grundsatz in Nr. 12 (2) Satz 1 DV.z.UkG. abgewichen, so muß die Notwendigkeit der Benutzung des gewählten Weges glaubhaft gemacht werden. Wird für Umzüge von oder nach Berlin ausnahmsweise der Luftweg in Anspruch genommen, so ist die dem kürzesten Schienenweg entsprechende Entfernung in Ansatz zu bringen.
- Durch die Regelung in § 3 Nr. 7 a) der VO vom 30. 4. 1953 ist Nr. 2 meines Erlasses vom 2. 8. 1951 (MinBlFin. S. 307) überholt, da die Transportversicherung innerhalb der Bundesrepublik nach Abschnitt IV G des Tarifs für den Möbelfernverkehr — Anlage zur Ersten Verordnung über Möbeltransporttarife (PR Nr. 38/51) vom

26. 5. 1951 (Bundesanzeiger vom 19. 6. 1951 Nr. 115 S. 1) — für Umzugsgüter im Möbelwagen mit DM 4,— je eintausend DM Versicherungssumme zu berechnen ist.

4. Bei der Anwendung der Nr. 16 (2) f) — Arbeitslöhne für Installations- und Dekorationsarbeiten — und der Nr. 16 (2) g) DV. z. UKG.-Auslagen für neue Vorhänge an Fenstern — in der Fassung des § 3 Nr. 7 d) der VO. vom 30. 4. 1953 sind auch weiterhin die Nrn. 3 und 4 meines Erlasses vom 2. 8. 1951 (MinBlFin. S. 307) zu beachten. Ergänzend weise ich darauf hin, daß Fensterdekorationen in der Regel aus Stores und Übergardinen bestehen. Zusätzlich zu solchen vollständigen Fensterdekorationen können Auslagen zur Beschaffung von Sonnen- oder Sprungrollos nicht erstattet werden. Werden an Stelle von Übergardinen nur Seiten- und Querschals beschafft, so können die Auslagen für Rollos als erstattungsfähig anerkannt werden.
5. Die Auslagen für Umschulungsunterricht gemäß Nr. 16 (2) 1) DV. z. UKG. in der Fassung des § 3 Nr. 7 g) der VO. vom 30. 4. 1953 können nur beim Bewilligen eines Zuschusses zur Umzugskostenentschädigung berücksichtigt werden. Als Grundlage der Erstattung ist eine Bescheinigung der Schule am neuen Wohnort über die Notwendigkeit des Umschulungsunterrichts zu fordern. Die Auslagen sind dem Beamten gegen Vorlage quittierter Rechnungen der Lehrpersonen bis zum Höchstbetrag von 200 DM je Kind zu erstatten. Für den Raum von Bonn ist zu beachten, daß die Schulverwaltung ab Mitte 1950 bis zum Ende des Rechnungsjahres 1952 kostenfreie Förderkurse eingerichtet hatte, um die Schwierigkeiten der Umschulung zu mindern. Anträge auf Erstattung der Auslagen für Umschulungsunterricht in Bonn im Rechnungsjahr 1952 sind im Hinblick auf diese Kurse besonders zu prüfen.
6. Nach Nr. 18 (4) u. (5) DV. z. UKG. in der Fassung des § 3 Nr. 9 b) der VO. vom 30. 4. 1953 darf der Beitrag zur Beschaffung von Öfen und Kochherden 50 v. H. der entstandenen notwendigen Anschaffungskosten für einfache und dauerhafte Gegenstände nicht übersteigen. Ab 1. 4. 1953 bitte ich als notwendig höchstens 50 v. H. der Anschaffungskosten für

einen Kochherd	bis zu 250 DM,
einen Ofen	bis zu 150 DM

 anzuerkennen.
7. Die in Nr. 25 (3) DV. z. UKG. in der Fassung des § 3 Nr. 12 der VO. vom 30. 4. 1953 erwähnten Beamten können nunmehr Ersatz der Miete in Grenzen der Nr. 17 DV. z. UKG. oder Ersatz der Auslagen für das Unterstellen der Möbel als Trennungsentschädigung erhalten. Der Hinweis auf Nr. 17 a. a. O. bezieht sich lediglich auf den Umfang der Mietentschädigung und nicht auf die in § 8 UKG. vorgesehene zeitliche Begrenzung. Als Empfänger von Trennungsentschädigung können die genannten Beamten auch Abfindungsbeiträge zur Wohnraumbeschaffung nach meinem Rundschreiben vom 9. 10. 1950 — II B-F 6704-3/50 erhalten.
8. Nr. I meines Erlasses vom 5. 5. 1950 (MinBlFin. 1951 S. 8) ist durch § 3 Nr. 12 der VO. vom 30. 4. 53 überholt.

Im Auftrag
L e n t z

GMBL. S. 223

**Siebente Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der
unter Artikel 131 des Grundgesetzes
fallenden Personen
Vom 1. Juli 1953¹⁾**

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 307)²⁾ wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

¹⁾ Verkündet im Bundesgesetzbl. I S. 467 am 2. Juli 1953.

²⁾ Veröffentlicht als Sondendruck (Beilage) zu GMBL. Nr. 12/1951.

§ 1

Die Anlage A zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes wird wie folgt ergänzt:

- Zu Nr. 6: Hinter „Landwirtschaftskammern, Bauernkammern“ ist einzufügen „Landwirtschaftlicher Verein in Bayern“.
- Zu Nr. 10: Hinter „Landesversicherungsanstalten“ ist einzufügen „Gemeinschaftsstelle der Landesversicherungsanstalten“.
- Zu Nr. 13: Hinter „Reichsverbände der Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen“ ist einzufügen „Kassenverbände“.
- Zu Nr. 19: Hinter „Reichsbank“ ist einzufügen „Nationalbank für Böhmen und Mähren und ausländische Notenbanken“.
- Zu Nr. 33: Hinter „Preussische Staatsbank (Seehandlung)“ ist einzufügen „Sächsische Staatsbank, Thüringische Staatsbank“.

Hinter Nr. 37 sind anzufügen:

- „38. Landwirtschaftliche Bezirksvorschußkassen in Böhmen
39. Handelshochschule in Leipzig
40. Leipziger Meßamt (Reichsmesseamt in Leipzig)
41. Wasser- und Bodenverbände, die am 30. Januar 1933 öffentlich-rechtliche Körperschaften waren oder durch Zusammenschluß derartiger Körperschaften nach dem 30. Januar 1933 geschaffen worden sind
42. Landlieferungsverbände
43. Dr. Güntz'sche Stiftung“.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1951 in Kraft. Nach § 14 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 84 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 307)²⁾ gilt diese Rechtsverordnung auch im Lande Berlin, und zwar mit Wirkung vom 1. Oktober 1951.

Bonn, den 1. Juli 1953.

Der Bundeskanzler
A d e n a u e r

Der Bundesminister des Innern
D r . L e h r

GMBL. S. 231

IV. Gesundheitswesen

**Verordnung über die Unterstellung weiterer Stoffe
unter die Bestimmungen des Opiumgesetzes**

Vom 16. Juni 1953¹⁾

Auf Grund des § 1 Abs. 2, 2a, 4 und 5, des § 4 Abs. 4, der §§ 5, 6 Abs. 1 der §§ 7, 8, 11 Abs. 1 und des § 12 des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz) vom 10. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 215) in der Fassung der Gesetze vom 22. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 287), vom 9. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 22) und des § 11 Nr. 4 des Gesetzes über Reichsverweisungen vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 213) sowie der Sechsten Verordnung über die Unterstellung weiterer Stoffe unter die Bestimmungen des Opiumgesetzes vom 12. Juni 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 328) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

¹⁾ Verkündet im Bundesgesetzbl. I S. 402 am 18. Juni 1953.

§ 1

(1) Den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz) vom 10. Dezember 1929 in der Fassung des Gesetzes vom 9. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 22) und der Verordnung vom 12. Juni 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 328) aufgeführten Stoffen werden gleichgestellt:

- Äthyl — [1 — methyl — 4 — (3 — oxy — phenyl) — piperidin — (4)] — keton (Keto-Bemidone, z. B. Cliradon),
- 1 — Methyl — 4 — (3 — oxy — phenyl) — piperidin — carbonsäure — (4) — äthylester (Bemidone),
- α — 4 — Propionyloxy — 1 . 3 — dimethyl — 4 — phenyl — piperidin (Alphaprodine),
- β — 4 — Propionyloxy — 1 . 3 — dimethyl — 4 — phenyl — piperidin (Betaprodine),
- 6 — Dimethylamino — 4 . 4 — diphenyl — heptanon — (3) (Methadone, z. B. Polamidon),
- 1 — Dimethylamino — 2 — methyl — 3 . 3 — diphenyl — hexanon — (4) (Isomethadone),
- 6 — Dimethylamino — 4 . 4 — diphenyl — heptanol — (3) (Methadol),
- 6 — Dimethylamino — 3 — acetox — 4 . 4 — diphenyl — heptan,
- 6 — Morpholino — 4 . 4 — diphenyl — heptanon — (3) (Phenadoxone),
- 4 — Propionyloxy — 1 — methyl — 3 — äthyl — 4 — phenyl — piperidin,
- N — Methyl — 3 — oxy — morphinan, linksdrehende und racemische Form (Levorphan, Racemorphan, z. B. Dromoran),
- N — Methyl — 3 — methoxy — morphinan (Levomethorphan, Racemethorphan);

(2) Den im § 1 Abs. 1 Nr. 2 des in Absatz 1 bezeichneten Gesetzes aufgeführten Stoffen werden gleichgestellt:

- β — 4 — Morpholinyläthylmorphin und seine Salze,
- Dihydrokodein und seine Salze,
- Acetyl dihydrokodein und seine Salze.

§ 2

In der Verordnung über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken vom 19. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 635) in der Fassung der Verordnungen vom 24. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 76), vom 8. Juli 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 349), vom 20. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 287), vom 12. Juni 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 328) in der Fassung der Berichtigung vom 22. Juli 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 454) und der Verordnung vom 31. Juli 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 453) werden

1. in der Überschrift zum Abschnitt IIB und im § 8 Abs. 1 hinter den Worten „Phenylmethaminopropan (Pervitin)“ nach Setzung eines Kommas die im § 1 Abs. 1 bezeichneten Stoffe eingefügt;
2. im § 9 Abs. 1 und 3 und im § 10 Abs. 1 eingefügt
 - a) hinter den Worten „Morphin-Aminoxyd (Morphin-N-Oxyd, Genomorphin)“ das Wort „oder“ und die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Stoffe, zwischen denen jeweils das Wort „oder“ zu setzen ist. Ausgenommen hiervon sind N — Methyl — 3 — oxy — morphinan, linksdrehende und racemische Form (Levorphan, Racemorphan, z. B. Dromoran) und N — Methyl — 3 — methoxy — morphinan (Levomethorphan, Racemethorphan),
 - b) hinter den Worten „Dihydromorphinon (Dilaudid)“ die Worte „oder N — Methyl — 3 — oxy — morphinan, linksdrehende und racemische Form (Levorphan, Racemorphan, z. B. Dromoran) oder N — Methyl — 3 — methoxy — morphinan (Levomethorphan, Racemethorphan);“
3. im § 10 Abs. 3 eingefügt
 - a) hinter den Worten „bis 0,5 g Morphin“ die Worte „oder 6 — Dimethylamino — 4 . 4 — diphenyl — heptanon — (3) (Methadone, z. B. Polamidon)“;

- b) hinter den Worten „Morphin-Aminoxyd (Morphin-N-Oxyd, Genomorphin)“ das Wort „oder“ und die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Stoffe, zwischen denen jeweils das Wort „oder“ zu setzen ist. Ausgenommen hiervon sind 6 — Dimethylamino — 4 . 4 — diphenyl — heptanon — (3) (Methadone, z. B. Polamidon), N — Methyl — 3 — oxy — morphinan, linksdrehende und racemische Form (Levorphan, Racemorphan, z. B. Dromoran) und N — Methyl — 3 — methoxy — morphinan (Levomethorphan, Racemethorphan),
- c) hinter den Worten „Dihydromorphinon (Dilaudid)“ die Worte „oder N — Methyl — 3 — oxy — morphinan, linksdrehende und racemische Form (Levorphan, Racemorphan, z. B. Dromoran) oder N — Methyl — 3 — methoxy — morphinan (Levomethorphan, Racemethorphan);“

4. die in der Anlage der Verordnung vorgeschriebenen Muster

- a) des Betäubungsmittelbuchs II für Apotheken (Anlage II),
- b) des Betäubungsmittelbuchs für behördlich genehmigte ärztliche Hausapotheken (Anlage III),
- c) des Betäubungsmittelbuchs für behördlich genehmigte tierärztliche Hausapotheken und für Tierärzte, die eine Erlaubnis nach § 3 des Opiumgesetzes erhalten haben (Anlage IV),

dahin geändert, daß hinter der jeweils letzten Spalte weitere 12 Spalten mit fortlaufender Numerierung angefügt und mit den im § 1 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Stoffen in der angegebenen Reihenfolge bezeichnet werden. Betäubungsmittelbücher, die den bisher vorgeschriebenen Mustern der Anlagen II bis IV entsprechen, sind von dem Apothekenleiter oder dem von ihm Beauftragten durch Anfügen der fehlenden Spalten zu ergänzen;

5. im § 19 Abs. 1 Buchstabe c das Wort „ausdrückliche“ gestrichen und hinter dem Wort „Gebrauchsanweisung“ nach Setzung eines Kommas die Worte „aus der die Einzelgabe und die Häufigkeit ihrer Anwendung ersichtlich sein muß“ eingefügt.

§ 3

In der Verordnung über Umlage auf Betäubungsmittel vom 20. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 212) in der Fassung der Verordnung vom 12. Juni 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 328) werden im § 1 Abs. 2 zwischen den Worten „Phenylmethaminopropan (Pervitin)“ und „und“ nach Setzung eines Kommas die im § 1 Abs. 1 bezeichneten Stoffe eingefügt.

§ 4

Die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Stoffe und ihre Salze werden der Verordnung über den Verkehr mit Kodein und Äthylmorphin vom 24. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 58) unterstellt.

§ 5

(1) Wer die im § 1 bezeichneten Stoffe herstellt oder verarbeitet, kann bis zur Entscheidung über seinen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis hierzu nach § 3 des Opiumgesetzes die Stoffe in gleichem Umfang wie bisher herstellen oder verarbeiten.

(2) Wird der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nicht innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung gestellt, so erlischt die Berechtigung zur Herstellung und Verarbeitung der Stoffe mit diesem Zeitpunkt.

(3) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis ist unter Berücksichtigung der Verordnung über Zulassung zum Verkehr mit Betäubungsmitteln vom 1. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 113) in der Fassung der Verordnungen vom 24. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 59) und vom 18. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1266) bei der für den Ort der geschäftlichen Niederlassung des Antragstellers zuständigen obersten Landesbehörde zu stellen.

§ 6

(1) Wer die im § 1 bezeichneten Stoffe oder die Zubereitungen dieser Stoffe am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, dem Bundesgesundheitsamt (Bundesopiumstelle) innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu melden, welchen Bestand an diesen Stoffen und Zubereitungen er am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung hatte.

(2) Wer die im § 1 bezeichneten Stoffe oder die Zubereitungen dieser Stoffe am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in Gewahrsam hat, ohne daß er eine Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 des Opiumgesetzes besitzt oder nach § 3 Abs. 4 des Opiumgesetzes Betäubungsmittel ohne eine solche Erlaubnis abgeben darf, ist berechtigt, innerhalb von vierzehn Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung die Stoffe und Zubereitungen an eine zum Handel mit Betäubungsmitteln zugelassene Firma abzugeben. Die erwerbende Firma ist verpflichtet, dem Bundesgesundheitsamt (Bundesopiumstelle) die abgebende Firma und die Art und Menge der Stoffe und Zubereitungen mitzuteilen.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten nicht für Apotheken, behördlich genehmigte ärztliche und tierärztliche Hausapotheken, für Tierärzte, die eine Erlaubnis nach § 3 des Opiumgesetzes besitzen, und für Personen, die die im § 1 bezeichneten Stoffe oder die Zubereitungen dieser Stoffe auf Grund ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher Verschreibung bezogen haben.

§ 7

Soweit die im § 1 bezeichneten Stoffe in Packungen enthalten sind, die den Anforderungen der Verordnung über Ankündigung und Beschriftung von Betäubungsmitteln enthaltenden Arzneien vom 14. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 144) nicht entsprechen, dürfen sie im Großhandel bis zum Ablauf von 3 Monaten, in den Apotheken bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung abgegeben werden.

§ 8

Diese Verordnung gilt auch im Lande Berlin, sobald das Land Berlin sie in Kraft gesetzt hat.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 10. Juli 1953 in Kraft.

Bonn, den 16. Juni 1953.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister des Innern
Dr. Lehr

GMBL. S. 231

Entsäuerung von Milch durch Zugabe von Natriumbicarbonat und durch das Elactverfahren

— Gem. RdErl. d. BMdI und d. BELF v. 22. 6. 1953
— 4510 — 2545 I/53 —

Mit den Erlassen

- a) des ehemaligen Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 21. 5. 1941 — II B 8 — 1777 (nicht veröffentlicht),
- b) des ehemaligen Reichsministers des Innern vom 24. 5. 1941 — IV e — 2301/41/4210 (nicht veröffentlicht) und vom 15. 12. 1941 — IV e — 4961/41/4210 (nicht veröffentlicht)

war die Hauptvereinigung der deutschen Milch- und Fettwirtschaft ermächtigt worden, unter bestimmten Voraussetzungen in Ausnahmefällen die Genehmigung zur Neutralisierung ansaurer Milch durch Zugabe von Natrium-

bicarbonat oder durch Anwendung des Elactverfahrens zu erteilen.

Diese Erlasse sind nach Fortfall ihrer Voraussetzungen gegenstandslos geworden. Die danach von der Hauptvereinigung der deutschen Milch- und Fettwirtschaft erteilten Genehmigungen werden hiermit widerrufen.

An die

für das Gesundheits- und Veterinärwesen zuständigen obersten Landesbehörden, den Präsidenten des Bundesgesundheitsamtes.

GMBL. S. 233

Erleichterung der Anwendung von Phosphorwasserstoff enthaltenden Mitteln zur Kornkäferbekämpfung in Siloanlagen

— Gem. RdErl. d. BELF und BMdI v. 23. 6. 1953 —

— II A 7 — 2400/18 — 1228/53 — 4234 - 03 - 307 II/53 —

Die zunehmende Verseuchung der Lagerbestände von Getreide mit Kornkäfern und anderen Getreideschädlingen, hervorgerufen durch die gesteigerte Vorratshaltung und vermehrte Einschleppung aus dem Ausland, macht es notwendig, die Anwendung geeigneter Bekämpfungsverfahren nach Möglichkeit zu erleichtern.

Die Delicia-Kornkäferbegasung der Firma Freyberg, Weinheim, ist nunmehr soweit vereinfacht und gesichert, daß ihre Anwendung unter Einhaltung bestimmter Vorsichtsmaßregeln zur Begasung von in Silos eingelagertem Getreide und zur Entwesung leerer Silos nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auch für das Silopersonal freigegeben werden kann.

I.

(1) Zur Bekämpfung von Kornkäfern in Lagerhäusern mit Siloanlagen wird die Verwendung von Phosphorwasserstoff nach dem Delicia-Verfahren der Firma Freyberg in Weinheim widerruflich freigegeben.

(2) Für die Anwendung des Verfahrens in Lagerhäusern und Speichern ohne Siloanlagen, in Mühlen und bäuerlichen Betrieben bleibt der Runderlaß des RuPrMfEuL und des RuPrMdI vom 18. April 1936 (LWRMBL. S. 43 und RMBliV. S. 720) in Kraft.

II.

(1) Das Delicia-Verfahren darf zu dem unter I Abs. 1 genannten Zweck von gewerbsmäßigen Schädlingsbekämpfern oder vom Personal der Lagerhausbetriebe angewandt werden, sofern die Betreffenden dazu die Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 der Verordnung vom 6. April 1936 in der Fassung vom 15. August 1936 (RGBl. I S. 360 und S. 633) erhalten haben.

(2) Die Erlaubnis darf nur widerruflich und nur Personen erteilt werden, die die in § 3 Abs. 1 Ziff. 1 a.a.O. vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen.

III.

Der verantwortliche Begasungsleiter ist verpflichtet, sich bei Anwendung des Verfahrens streng an die von der Firma Freyberg herausgegebenen Anwendungsvorschriften und die in § 3 Abs. 1 Ziff. 3 bis 7 a.a.O. geforderten Bedingungen zu halten sowie die Vorschriften des Runderlasses des RuPrMfEuL und des RuPrMdI vom 12. Oktober 1937 — II A 2 — 3473 und IV C 7349/37/5200 — (LWRMBL. S. 755) zu beachten.

An die

Herren Minister (Senatoren) für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten der Länder,
sowie an die für das Gesundheitswesen zuständigen obersten Landesbehörden.

GMBL. S. 233

VI. Öffentliche Sicherheit

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Reiseausweise als Paßersatz und über die Befreiung vom Paß- und Sichtvermerkszwang

Vom 30. Juni 1953¹⁾

Artikel 1

Auf Grund des § 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über das Paßwesen (Paßgesetz) vom 4. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 290)²⁾ wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Die Verordnung über Reiseausweise als Paßersatz und über die Befreiung vom Paß- und Sichtvermerkszwang vom 17. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 295)³⁾ wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „im Gebiet des Geltungsbereichs des Grundgesetzes (einschließlich des Gebietes des Landes Berlin)“ ersetzt durch die Worte „im Gebiet des Geltungsbereichs dieser Verordnung“.
2. Im § 1 Abs. 1
wird der Nummer 6 folgender Satz angefügt:
„Landgangsausweise für nichtdeutsche Fahrgäste gelten nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis;“;
werden in Nummer 7 Buchstabe c die Worte „der Internationalen Konvention“ gestrichen und durch die Worte „des Abkommens“ ersetzt;
wird am Schluß der Nummer 10 der Punkt in ein Semikolon umgewandelt und hinzugefügt:
„11. Ausweise, die auf Grund von Verträgen oder Abkommen zum Grenzübertritt berechnen.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
Nummer 1 erhält folgende Fassung:
„die nach §§ 18 und 19 des Gerichtsverfassungsgesetzes von der deutschen Gerichtsbarkeit befreiten Personen;“;
Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„die Angehörigen der im Geltungsbereich dieser Verordnung zugelassenen konsularischen Vertretungen einschließlich ihrer Familienmitglieder, soweit diese Personen Staatsangehörige des Entsendestaates sind;“;
Nummer 3 entfällt;
Nummer 4 erhält die Bezeichnung 3;
Nummer 5 erhält die Bezeichnung 4;
Nummer 6 erhält die Bezeichnung 5 und folgende Fassung:
„Lotsen der See- und Küstenschifffahrt, die in oder zur Ausübung ihres Berufes die Grenzen (§ 1 des Paßgesetzes) überschreiten, wenn sie sich beim Grenzübertritt durch amtliche Papiere oder durch ihr Lotsenschild über ihre Person, ihre Lotseneigenschaft und den Reisezweck ausweisen;“;
Nummer 7 erhält die Bezeichnung 6;
der Punkt am Schluß der Nummer 6 wird in ein Semikolon umgewandelt,
folgende weitere Nummern werden eingefügt:
„7. Personen, die auf Grund von Verträgen oder Abkommen die Vorrechte und die Immunitäten genießen, die den Leitern oder Mitgliedern diplomatischer Missionen zustehen;
8. Personen, für die in Verträgen oder Abkommen Befreiung vom Paßzwang vereinbart worden ist;
9. Personen, die zur Hilfeleistung bei Notständen oder zur Rettung von Menschenleben die Grenze überschreiten, sofern sie sich durch einen amtlichen Ausweis über ihre Person ausweisen oder die Zugehörigkeit zu oder den Auftrag einer anerkannten Wohlfahrtsorganisation (Rotes Kreuz, Arbeiterwohlfahrt usw.) ausweisen;

10. Fluggäste, die im Fluglinienverkehr vom Ausland durch das Gebiet des Geltungsbereichs dieser Verordnung nach dem Ausland reisen, wenn sie einen durchgehenden Flugausweis besitzen und die, ohne den deutschen Flughafen oder die dem Flughafen zunächst gelegene Stadt zu verlassen, ihre Reise mit dem nächsten flugplanmäßigen Flugzeug über die Grenze des Geltungsbereichs dieser Verordnung hinaus fortsetzen.“

4. Im § 3 Abs. 1 werden die Worte „in das Gebiet des Geltungsbereichs des Grundgesetzes (einschließlich des Gebietes des Landes Berlin)“ ersetzt durch die Worte „in das Gebiet des Geltungsbereichs dieser Verordnung“.
5. Im § 3 Abs. 2 der Verordnung wird am Schluß des Buchstabens c das Wort „und“ gestrichen und durch ein Semikolon ersetzt und am Schluß des Buchstabens d der Punkt in ein Semikolon umgewandelt;
folgende Vorschriften werden eingefügt:
„e) Personen, für die in Verträgen oder Abkommen Befreiung vom Sichtvermerkszwang vereinbart worden ist;
f) Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (OECE) und des Europarates, wenn der Aufenthalt nicht länger als drei Monate dauert und nach den Vorschriften für den Aufenthalt von Ausländern im Gebiet des Geltungsbereichs dieser Verordnung keine besondere Aufenthaltserlaubnis erforderlich ist. Eine wiederholte Einreise, die nicht ausschließlich einer Durchreise dient, ist ohne Sichtvermerk erst einen Monat nach der letzten nicht mit einer Durchreise in Verbindung stehenden Ausreise zulässig. Die Erteilung einer besonderen Aufenthaltserlaubnis gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Ausländerpolizeiverordnung vom 22. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1053) ist nach einer Einreise ohne Sichtvermerk unzulässig; § 2 Abs. 3 der Ausländerpolizeiverordnung findet keine Anwendung;
g) die in der Rheinschifffahrt tätigen Personen, die Inhaber eines Passierscheines für Rheinschiffer (§ 1 Abs. 1 Nr. 4) oder eines Passes sind, in dem die Rheinschiffereigenschaft nach einem vom Bundesminister des Innern bekanntgegebenen Muster bescheinigt ist (Rheinschifferpaß);
h) Flugpersonal mit Lizenz unter den Bedingungen des § 1 Abs. 1 Nr. 8.“
6. Nach § 4 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 4 a

(1) Für Ausländer, die aus dem Gebiet des Geltungsbereichs dieser Verordnung in das Ausland ausgewiesen oder abgeschoben oder zurückgewiesen oder vom Ausland übernommen werden, gelten für den Grenzübertritt für diesen Zweck von den zuständigen Behörden ausgestellten Bescheinigungen als Paßersatz.

(2) Für Personen, die aus dem Gebiet des Geltungsbereichs dieser Verordnung ausgewiesen oder abgeschoben oder zurückgewiesen oder übernommen werden, gelten für den Grenzübertritt, sofern die Übernahme nach den bestehenden Abkommen oder Anordnungen nicht ohne eine Bescheinigung zugelassen ist, die für diesen Zweck ausgestellten Bescheinigungen der zuständigen deutschen Behörden als Paßersatz oder als Paß- und Sichtvermerksersatz.

§ 4 b

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über das Paßwesen vom 4. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 290) gilt diese Rechtsverordnung auch im Lande Berlin.“

Artikel 2

Die Verordnung über Reiseausweise als Paßersatz und über die Befreiung vom Paß- und Sichtvermerkszwang

¹⁾ Verkündet im Bundesgesetzbl. I S. 463 am 2. Juli 1953.

²⁾ Veröffentlicht im GMBl. Nr. 18, 1952 S. 223.

³⁾ Veröffentlicht im GMBl. Nr. 18, 1952 S. 225.

vom 17. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 295) wird in der vom 1. Juli 1953 ab geltenden Fassung durch den Bundesminister des Innern bekanntgemacht.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1953 in Kraft.

Bonn, den 30. Juni 1953.

Der Bundesminister des Innern

Dr. Lehr

GMBL. S. 234

Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über Reiseausweise als Paßersatz und über die Befreiung vom Paß- und Sichtvermerkszwang Vom 30. Juni 1953¹⁾

Auf Grund des Artikels 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Reiseausweise als Paßersatz und über die Befreiung vom Paß- und Sichtvermerkszwang vom 30. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 463)²⁾ wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über Reiseausweise als Paßersatz und über die Befreiung vom Paß- und Sichtvermerkszwang in der vom 1. Juli 1953 ab geltenden Fassung bekanntgemacht.

Bonn, den 30. Juni 1953.

Der Bundesminister des Innern

Dr. Lehr

GMBL. S. 235

Verordnung über Reiseausweise als Paßersatz und über die Befreiung vom Paß- und Sichtvermerkszwang in der Fassung vom 30. Juni 1953

§ 1

(1) Als Paßersatz werden für den Grenzübertritt (§ 1 des Paßgesetzes) und den Aufenthalt von Ausländern (§ 2 des Paßgesetzes) im Gebiet des Geltungsbereiches dieser Verordnung zugelassen

1. Sammelisten für den gemeinschaftlichen Grenzübertritt;
2. Kinderausweise für deutsche und ausländische Kinder unter 10 Jahren ohne Lichtbild und für Kinder über 10 bis 15 Jahren mit Lichtbild;
3. Seefahrtbücher;
4. Ausweise für Binnenschiffer und deren Familienangehörige für die Flußschiffahrt auf dem Rhein (Passierscheine für Rheinschiffer) und der Donau (Passierscheine für Donauschiffer);
5. Ausweise, die auf Grund von Abkommen oder von den hierfür zuständigen Dienststellen für den kleinen Grenzverkehr und den Touristenverkehr ausgestellt werden;
6. Landgangsausweise für nichtdeutsche Besatzungsmitglieder eines in der See- oder Küstenschiffahrt oder in der Rhein-Seeschiffahrt verkehrenden Schiffes und Landgangsausweise für nichtdeutsche Fahrgäste dieser Schiffe mit der Maßgabe, daß die Inhaber dieser Ausweise sich nur während der Liegezeit des Schiffes in dem Gebiet des angelaufenen deutschen Hafenortes aufhalten dürfen; Landgangsausweise für nichtdeutsche Fahrgäste gelten nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis;

¹⁾ Verkündet im Bundesgesetzbl. I S. 465 am 2. Juli 1953.

²⁾ Veröffentlicht im GMBL. 1953 S. 234.

7. Sonderausweise für Flüchtlinge

- a) aus der Zeit vor dem zweiten Weltkrieg, ausgestellt auf Grund der Vereinbarungen vom 5. Juli 1922, 31. Mai 1924, 12. Mai 1926, 30. Juni 1928 und 30. Juli 1935 oder auf Grund des Abkommens vom 28. Oktober 1933,
 - b) ausgestellt auf Grund des Londoner Abkommens betr. Reiseausweise für Flüchtlinge vom 15. Oktober 1946 (Bekanntmachung vom 19. Juni 1951 — Bundesgesetzbl. II S. 160),
 - c) ausgestellt auf Grund des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951;
8. Lizenzen für Fluglinienpersonal mit der Maßgabe, daß sich der Lizenzinhaber auf dem Flughafen, auf dem das Flugzeug seinen Flug beendet hat oder innerhalb der an den Flughäfen angrenzenden Städte aufhält und in dem gleichen Flugzeug oder in dem nächsten flugplanmäßigen Flugzeug seiner Gesellschaft wieder abfliegt;
 9. Durchlaßscheine (laissez-passer), die von den Vereinten Nationen (UNO) ausgestellt sind;
 10. von außerdeutschen Staaten ausgestellte Personen- und Reiseausweise für Personen ohne Staatsangehörigkeit oder mit zweifelhafter Staatsangehörigkeit (titres d'identité et de voyage pour personnes sans nationalité ou de nationalité douteuse), sowie die vorläufigen Reiseausweise (Temporary Travel Documents) und die mit Zustimmung des Bundesministers des Innern ausgestellten Reiseausweise;
 11. Ausweise, die auf Grund von Verträgen oder Abkommen zum Grenzübertritt berechtigen.
- (2) Der Geltungsbereich der Reiseausweise in Absatz 1 ist auf den in den Reiseausweisen angegebenen oder sich aus den ergänzenden Sonderbestimmungen ergebenden Bereich beschränkt.

§ 2

Vom Paßzwang (§ 1 des Gesetzes) sind befreit

1. die nach §§ 18 und 19 des Gerichtsverfassungsgesetzes von der deutschen Gerichtsbarkeit befreiten Personen;
2. die Angehörigen der im Geltungsbereich dieser Verordnung zugelassenen konsularischen Vertretungen einschließlich ihrer Familienmitglieder, soweit diese Personen Staatsangehörige des Entsendestaates sind;
3. die Besatzungsmitglieder und die Reisenden auf Schiffen der See- oder Küstenschiffahrt im Durchgangsverkehr vom Ausland über deutsche Häfen nach dem Ausland, wenn sie das Schiff nicht verlassen;
4. die deutschen Besatzungsmitglieder und die deutschen Reisenden auf deutschen Schiffen der See- und Küstenschiffahrt, die den Verkehr zwischen deutschen Häfen vermitteln, und die deutschen Besatzungsmitglieder der Fischereifahrzeuge und Sportfahrzeuge in der See- oder Küstenschiffahrt, wenn ein Landgang im Ausland nicht vorgesehen ist oder beim Anlaufen eines ausländischen Hafens das Schiff nicht verlassen wird;
5. Lotsen der See- und Küstenschiffahrt, die in oder zur Ausübung ihres Berufes die Grenzen (§ 1 des Paßgesetzes) überschreiten, wenn sie sich beim Grenzübertritt durch amtliche Papiere oder durch ihr Lotsenschild über ihre Person, ihre Lotseneigenschaft und den Reisezweck ausweisen;
6. im Ausland ansässige, deutsche Versorgungsberechtigte (Ruhegehaltsempfänger, Rentenempfänger), wenn sie von der zuständigen Behörde geladen sind und sich mit der in der Vorladung bezeichneten Person als personengleich ausweisen, für die Ein- und Wiederausreise;
7. Personen, die auf Grund von Verträgen oder Abkommen die Vorrechte und die Immunitäten genießen, die den Leitern oder Mitgliedern diplomatischer Missionen zustehen;

8. Personen, für die in Verträgen oder Abkommen Befreiung vom Paßzwang vereinbart worden ist;
9. Personen, die zur Hilfeleistung bei Notständen oder zur Rettung von Menschenleben die Grenze überschreiten, sofern sie sich durch einen amtlichen Ausweis über ihre Person ausweisen oder die Zugehörigkeit zu oder den Auftrag einer anerkannten Wohlfahrtsorganisation (Rotes Kreuz, Arbeiterwohlfahrt usw.) nachweisen;
10. Fluggäste, die im Fluglinienverkehr vom Ausland durch das Gebiet des Geltungsbereichs dieser Verordnung nach dem Ausland reisen, wenn sie einen durchgehenden Flugausweis besitzen und die, ohne den deutschen Flughafen oder die dem Flughafen zunächst gelegene Stadt zu verlassen, ihre Reise mit dem nächsten flugplanmäßigen Flugzeug über die Grenze des Geltungsbereichs dieser Verordnung hinaus fortsetzen.

§ 3

(1) Ausländer bedürfen zur Einreise in das Gebiet des Geltungsbereichs dieser Verordnung eines Sichtvermerks der zuständigen Behörde, soweit sie nicht Befreiung vom Paßzwang gemäß § 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 genießen.

(2) Keines Sichtvermerkes bedürfen

- a) die Inhaber von Ausweisen, die auf Grund des Londoner Abkommens vom 15. Oktober 1946 von einer deutschen Behörde ausgestellt sind;
- b) die Inhaber der Grenzausweise, die auf Grund von Vereinbarungen oder von den hierfür zuständigen Dienststellen für den kleinen Grenzverkehr und den Touristenverkehr ausgestellt werden;
- c) die Inhaber von Landgangsausweisen (§ 1 Nr. 6);
- d) Kinder unter 15 Jahren;
- e) Personen, für die in Verträgen oder Abkommen Befreiung vom Sichtvermerkszwang vereinbart worden ist;
- f) Staatsangehörige der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsrates (OEEC) und des Europarates, wenn der Aufenthalt nicht länger als drei Monate dauert und nach den Vorschriften für den Aufenthalt von Ausländern im Gebiet des Geltungsbereichs dieser Verordnung keine besondere Aufenthaltserlaubnis erforderlich ist. Eine wiederholte Einreise, die nicht ausschließlich einer Durchreise dient, ist ohne Sichtvermerk erst einen Monat nach der letzten, nicht mit einer Durchreise in Verbindung stehenden Ausreise zulässig. Die Erteilung einer besonderen Aufenthaltserlaubnis gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Ausländerpolizeiverordnung vom 22. August 1938 (Reichsgesetzbl. I

S. 1053) ist nach einer Einreise ohne Sichtvermerk unzulässig; § 2 Abs. 3 der Ausländerpolizeiverordnung findet keine Anwendung;

- g) die in der Rheinschiffahrt tätigen Personen, die Inhaber eines Passierscheines für Rheinschiffer (§ 1 Abs. 1 Nr. 4) oder eines Passes sind, in dem die Rheinschiffereigenschaft nach einem vom Bundesminister des Innern bekanntgegebenen Muster bescheinigt ist (Rheinschifferpaß);

- h) Flugpersonal mit Lizenz unter den Bedingungen des § 1 Abs. 1 Nr. 8.

§ 4

(1) Ausländische Reiseausweise der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art werden als Paßersatz anerkannt, wenn die Gegenseitigkeit als gewährleistet angesehen werden kann.

(2) Die Befreiung vom Paßzwang (§ 2) findet auf Ausländer Anwendung, wenn die Gegenseitigkeit als gewährleistet angesehen werden kann oder die Befreiung vertraglich vereinbart ist.

§ 5

(1) Für Ausländer, die aus dem Gebiet des Geltungsbereichs dieser Verordnung in das Ausland ausgewiesen oder abgeschoben oder zurückgewiesen oder vom Ausland übernommen werden, gelten für den Grenzübertritt die für diesen Zweck von den zuständigen deutschen Behörden ausgestellten Bescheinigungen als Paßersatz.

(2) Für Personen, die aus dem Ausland in das Gebiet des Geltungsbereichs dieser Verordnung ausgewiesen oder abgeschoben oder zurückgewiesen oder übernommen werden, gelten für den Grenzübertritt, sofern die Übernahme nach den bestehenden Abkommen oder Anordnungen nicht ohne eine Bescheinigung zugelassen ist, die für diesen Zweck ausgestellten Bescheinigungen der zuständigen deutschen Behörden als Paßersatz oder als Paß- und Sichtvermerkersatz.

§ 6

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über das Paßwesen vom 4. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 290)¹⁾ gilt diese Rechtsverordnung auch im Lande Berlin.

§ 7

Diese Verordnung tritt in der vorstehenden Fassung am 1. Juli 1953 in Kraft.

GMBL. S. 235

¹⁾ Veröffentlicht im GMBL 1952 S. 223.

Personalnachrichten

Der Bundesminister des Innern

Zum Regierungsrat sind ernannt: Reimar Schaudienst, Otto Seebode.

Zum Amtsrat sind ernannt: Konrad Jansen, Erich Kreter.

Zum Regierungsoberinspektor ist ernannt: Heinrich Altenhofen.

Der Bundesminister für Wohnungsbau

Zum Regierungsdirektor wurden ernannt: Werner Ebeling, Dr. Walter Fey

Zum Oberregierungsrat wurden ernannt:

Dr. Karl Boeckenhoff, Dr. Kurt Eifrig, Hermann Leutz, Wilhelm von Reumont.

Zum Amtsrat wurde ernannt: Bruno Domack.

Zum Regierungsoberinspektor wurden ernannt:

Erich Gorski, Otto Krey.

Zum Regierungsinspektor wurden ernannt:

Hermann Birkhold, Ernst Nixdorf.

Der Bundesminister für den Marshallplan

Zum Regierungsrat ist ernannt: Dr. Rolf Thiessen.

GMBL. S. 236

